

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

27. Jahrgang

1971

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Die Verhandlungen zwischen Kaiser Heinrich VI. und Papst Coelestin III. in den Jahren 1195-1197

Von

Gerhard Baaken

Als unnütz und als Zeugnis der gelehrten Überproduktion unserer Tage, wenn nicht gar als Zumutung mag es der Leser empfinden, wenn hier seine Aufmerksamkeit noch einmal auf die Verhandlungen gelenkt wird, die Kaiser Heinrich VI. und Papst Coelestin III. in den Jahren 1195—1197 durch ihre Legaten und Nuntien führen ließen. Denn seit Johannes Haller im Jahre 1914 die Diskussion darüber aufs neue eröffnete¹⁾ und zugleich den Funken warf, der das Streitgespräch über Jahrzehnte immer wieder entfachte, sind viele Stimmen laut geworden. Von allen denkbaren Punkten her wurden die strittigen Fragen erwogen, wurden geringere oder gewichtige Gaben beigesteuert, so daß es heute nicht mehr scheinen mag, dieser „zu den wichtigsten Abschnitten des deutschen Mittelalters“²⁾ gehörende Zeitraum sei auch unter diejenigen zu zählen, „die heute noch der Aufklärung am dringendsten bedürfen“³⁾. Im Gegenteil: Jeder, der sich noch zu Wort meldet, dürfte Gefahr laufen, die Reihe der Äußerungen nur um eine weitere und womöglich recht belanglose zu verlängern. Die Debatte hat, so dünkt es, einen gewissen Abschluß erreicht, es hat sich eine *communis opinio* gebildet, die durch die Autorität der besten Kenner dieses Jahrhunderts bestätigt und fixiert⁴⁾ wurde. Auf dem ganzen Gelehrtenstreit, seinerzeit mit scharfen Waffen, ja bitterböse ausgefochten, ruht mittlerweile eine Patina, die uns

¹⁾ Johannes Haller, Heinrich VI. und die römische Kirche, *MIÖG* 35 (1914) S. 385—454 u. S. 545—669. Unveränderter Nachdruck der Wiss. Buchgesellschaft, Darmstadt 1962. Ich zitiere im folgenden jeweils beide Ausgaben.

²⁾ Haller, *MIÖG* 35, S. 385 = S. 1.

³⁾ Haller, *MIÖG* 35, S. 385 = S. 1.

⁴⁾ Karl Hampe-Friedrich Baethgen, *Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer* (121969, unv. Nachdr.) S. 282 ff. und — sehr umsichtig und abgewogen — Karl Jordan, in: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte* 1 (1970) S. 420 ff.

Heutigen das Hin und Her in milderem und freundlicherem Lichte erscheinen läßt.

Die knappen Sätze, die in den geläufigen Darstellungen die Geschichte dieser wichtigsten Jahre innerhalb der Regierungszeit Heinrichs VI. zusammenfassen, sind der Extrakt eines halben Jahrhunderts fast ununterbrochener Erforschung und Erörterung der Dinge. Heute fast vergessen, meist nur noch bekannt durch die gelegentlichen scharfen Hiebe, die Johannes Haller auch diesem unebenbürtigen Gegner zu versetzen sich nicht scheute, ist Isidor Caro, der 1902 eine Dissertation über „Die Beziehungen Heinrichs VI. zur römischen Kurie während der Jahre 1190 bis 1197“⁵⁾ vorlegte. Diese, von F. W. Schirrmacher, dem Geschichtsschreiber der späten Staufer und Biographen Friedrichs II., angeregte Arbeit, besitzt nach wie vor als einzige den Vorzug, die erzählenden Quellen einigermaßen vollständig gesammelt zu haben⁶⁾; in einer entscheidenden Frage freilich, nämlich derjenigen nach dem Kern der Verhandlungen von 1195—97, kam sie über eine Kompilation der Quellen nicht hinaus. Dadurch erregte sie den Grimm Johannes Hallers und spornte ihn an in seiner Absicht, eine mehr in die Tiefe dringende Untersuchung an deren Stelle zu setzen. Ein gerechtes Urteil über diese Arbeit Hallers⁷⁾, die den weiteren Gang der Forschung so nachhaltig bestimmte, ist auch heute, knapp fünf Jahrzehnte nach ihrem Erscheinen, noch schwer zu fällen. Fast auf jeder Seite findet man gründliches Ausschöpfen der Quellen, scharfsinnige Auslegung, gewagte Annahme und luftige Hypothesen nahezu untrennbar miteinander verknüpft. Es ist nicht zuletzt die mitreißende Sprachgewalt des Autors, die auch den bemühten Leser hindert, immer die Trennfuge zwischen solchen Teilen von höchst verschiedenem Gewicht zu erkennen. Vor allem stand Haller selbst im Banne einiger Vorstellungen, auf die hin und zu deren Untermauerung er die Mühe der Einzelerörterung auf sich nahm. So nimmt es nicht Wunder, daß die nach etlichen Jahren einsetzende Prüfung durch die Fachkollegen⁸⁾ weniger der kritischen Leistung Hallers, die zur Dar-

⁵⁾ Isidor Caro, Die Beziehungen Heinrichs VI. zur römischen Kurie während der Jahre 1190 bis 1197 (Phil. Diss. Berlin 1902).

⁶⁾ Sie wurde deswegen auch nicht selten von Späteren ausgeschrieben, bisweilen ohne Namensnennung, etwa von Johannes Leineweber, Studien zur Geschichte Papst Cölestins III. (Phil. Diss. Jena 1905); vgl. dazu Wilhelm Leonhardt, Der Kreuzzugsplan Kaiser Heinrichs VI. (Phil. Diss. Gießen 1913) S. 84 Anm.

⁷⁾ Vgl. Anm. 1.

⁸⁾ Zunächst von Adolf Hofmeister in seiner Rezension des 2. Teiles der Hallerschen Arbeit, HZ 116 (1916) S. 339 ff. und dann von Karl Hampe,

stellung dieser Jahre solide Fundamente legte, eine Würdigung zuteil werden ließ, als vielmehr gegenüber dem Ergebnis, in welchem der zweite Teil seines Aufsatzes gipfelte, überwiegend heftigen Widerspruch zeitigte.

Es ist hier unnötig, alle vorgebrachten Argumente zu wiederholen, die für und wider die Meinung Hallers von einer beabsichtigten Lehnsnahme des Imperium durch Heinrich VI. sprechen mögen, zumal wir unser Hauptziel nicht darin sehen, in dieser Frage prinzipiell Stellung zu beziehen. Festzuhalten bleibt jedoch, daß die Gegner Hallers — bis in die jüngste Vergangenheit — sich unter Vernachlässigung vieler anderer Dinge fast ausschließlich in den Streit um „Kaiser Heinrichs VI. höchstes Angebot an die römische Kurie“⁹⁾ warfen. Auch der gründlichste unter denen, die Hallers Ansichten zu widerlegen trachteten, Volkert Pfaff¹⁰⁾, rückt die Entscheidung darüber, worin dieses Angebot bestanden habe, in den Mittelpunkt seiner Darlegungen, wenn auch bei ihm sonst einiges zur Datierung und zur Deutung der Verhandlungen einfließt. Pfaff, hinter dem Haller¹¹⁾ dessen Doktorvater, seinen großen Widerpart Karl Hampe, am Werke zu erkennen meinte, sah in dem höchsten Angebot Heinrichs VI. den vom Walliser Archidiakon Giraldus de Barry geschilderten Plan¹²⁾ der Reservation von Kanonikaten an Metropolitan- und Bischofskirchen für den Papst, die Kardinäle, die päpstlichen Kapläne und andere Kleriker der Kurie. Er folgte darin seinem Lehrer Hampe¹³⁾, der schon in der Auseinandersetzung mit Haller auf den Bericht des Giraldus verwiesen und ihn mit den Verhandlungen des Jahres 1196 in Zusammenhang gebracht hatte. Obwohl auch E. Jordan¹⁴⁾ gleichzeitig mit Pfaff dieser Meinung beigetreten war, zeigte sich Haller selbst in seiner Überzeugung nicht erschüttert, daß nur der von Inno-

Wiss. Forschungsberichte 1: Geisteswissenschaftliche Reihe 7: Mittelalterliche Geschichte (1922) S. 79 f.

⁹⁾ So der Titel der Diss. von Volkert P f a f f, ersch. in: Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heft 55 (1927).

¹⁰⁾ In dem Anm. 9 genannten Buch.

¹¹⁾ Johannes H a l l e r, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit 3 (21952) S. 528.

¹²⁾ In seinem *Speculum ecclesiae* Dist. IV c. 19, MGH SS 27, S. 419—421; zur Person und zum Werk des Giraldus bes. P f a f f, Ks. Heinrichs VI. höchstes Angebot S. 28 ff.

¹³⁾ Wie Anm. 8.

¹⁴⁾ E. J o r d a n, Henri VI a-t-il offert à Célestin III de lui faire hommage pour l'Empire?, in: *Mélanges d'histoire du Moyen Age offerts à F. Lot* (1925) S. 285—306.

cenzenz III. in seiner *Deliberatio* erwähnten¹⁵⁾ Bitte des Kaisers, mit dem Imperium unter dem Symbol der *palla aurea* belehnt zu werden, der Rang eines solchen „höchsten Angebotes“ zukomme¹⁶⁾. Selbst die Textkorrektur, die nach der Faksimileausgabe des RNI durch Peitz¹⁷⁾ notwendig wurde¹⁸⁾, konnte den Geschichtsschreiber des Papsttums nicht irritieren. Doch die überwiegende Meinung seiner Fachgenossen ging darüber hinweg: Heute kann die „herrschende Lehre“¹⁹⁾ dahingehend charakterisiert werden, daß allgemein der Plan einer finanziellen Entschädigung der päpstlichen Kurie als Ausgleich für den Verzicht auf ihre Ansprüche in den seit langem strittigen Gebietsfragen der Kern des Angebots gewesen sei. Das ist auch das Fazit der im einzelnen fehlerhaften Arbeit von Charles-Edmond Perrin²⁰⁾, der nur noch hinzufügte, Heinrich sei auch zu einer Anerkennung des Kirchenstaates und zur Garantie der Unverletzlichkeit des Papstes bereit gewesen. Die von Innocenz III. erwähnte Investiturbitten des Kaisers wird als Teil des (neuen) Krönungszeremoniells²¹⁾, wenn nicht gar als protokollarischer Zwischenfall bei der Kaiserkrönung erklärt²²⁾, der später nur mit Mühe — beim Chronisten Roger von Hoveden²³⁾ mit Anleihen bei der deutschen Silvesterlegende²⁴⁾ — habe vertuscht werden können.

¹⁵⁾ *Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii*, hg. v. Friedrich Kempf (*Miscellanea Historiae Pontificiae* 12, 1947) Nr. 29 (S. 75—76).

¹⁶⁾ Haller, *Papsttum* 23, 524 ff.

¹⁷⁾ W. M. Peitz, *Regestum domini Innocentii III papae super negotio Romani imperii* (*Biblioteca Vaticana — Codices e Vaticanis selecti* 16, 1928).

¹⁸⁾ Statt *rediens tandem ad se* (wie Baluze und Migne drucken): *rediens tandem se*.

¹⁹⁾ Dazu sind auch die zusammenfassenden Darstellungen von Jean Rousset de Pina, in: *Histoire de l'Église* 9 (1953) S. 223 ff. und Piero Zerbi, *Papato, Impero e „Respublica Christiana“ dal 1187 al 1198* (1955) S. 107 ff. zu rechnen.

²⁰⁾ *Les négociations de 1196 entre l'empereur Henri VI et le pape Célestin III*, in: *Mélanges d'histoire du moyen âge dédiés à la mémoire du Louis Halphen* (1951) S. 565—572.

²¹⁾ Eduard Eichmann, *Die Kaiserkrönung im Abendland* 1 (1942) S. 229 f. u. Percy Ernst Schramm, *Sphaira-Globus-Reichsapfel* (1958) S. 91 ff.

²²⁾ Piero Zerbi, *Un momento oscuro nella incoronazione romana di Enrico VI (a. 1191). Risultati di una vivace polemica storiografica e tentativo di ricostruzione dell'episodio*, in: *Miscellanea Giulio Belvederi* (Collezione „Amici delle catacombe“ 23, 1954) S. 517—528.

²³⁾ MGH SS 27, 154.

²⁴⁾ Vgl. Schramm, HZ 135 (1927) S. 464.

Wenn hier dennoch die Verhandlungen zwischen Heinrich VI. und Papst Coelestin III. nochmals zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht werden sollen, so hat dieses auf den ersten Blick überflüssig erscheinende Unternehmen eine einfache Ursache. Bei der Bearbeitung der *Regesta Imperii*²⁵⁾ dieses Herrschers wurde nämlich recht bald offenbar, daß alle bisherigen Arbeiten an einem Grundübel kranken: Ihnen fehlt ohne Ausnahme das solide Fundament in Gestalt einer exakten und zuverlässigen Chronologie. Jedermann, der genaue Aufklärung über die strittigen Fragen wünscht, wird sich natürlich in erster Linie an die unmittelbaren Zeugnisse der Verhandlungen von 1195—1197 halten. Das sind die diplomatischen Schreiben, die von beiden Partnern während dieser Jahre gewechselt wurden. Jedoch, während die wenigen von seiten des Papstes ausgehenden Briefe einer zeitlichen und sachlichen Einordnung nicht ermangeln, hapert es damit bei den kaiserlichen Schriftstücken sehr. Noch immer, bis zu den letzten Bemerkungen V. Pfaffs hin²⁶⁾, wird die Datierung der wichtigsten Briefe auf allgemeine Überlegungen und Erwägungen gestützt, ohne daß objektive und nachprüfbare Kriterien beigebracht werden können. Es bedarf keiner Betonung, in welchem Maße andererseits Verständnis und Wertung der Unterhandlungen und damit einer der entscheidenden Wendepunkte der mittelalterlichen Geschichte durch die jeweilige chronologische Fixierung bestimmt wurden und werden.

Die hier zu prüfenden Schreiben Kaiser Heinrichs VI. an Papst Coelestin III.²⁷⁾ sind in keinem Falle im Original oder in einer Einzelabschrift erhalten; vielmehr verdanken wir ihre Kenntnis ohne Ausnahme der Überlieferung in den sogenannten *Rotuli* von Cluny, auch

²⁵⁾ J. F. Böhm er, *Regesta Imperii* IV, 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. (im Druck); im folgenden führe ich bei Urkunden und Briefen Heinrichs VI. neben dem Druckort und der Stumpf-Nr. immer die neue Reg.Nr. der *Regesta Imperii* an.

²⁶⁾ Volkert P f a f f, Feststellungen zu den Urkunden und dem Itinerar Papst Coelestins III., *HJb* 78 (1959) S. 110—139, bes. 134 ff.

²⁷⁾ Es handelt sich um folgende Schreiben: 1) Tarent (1195? 1197?) März 12? Februar 10?, MGH Const. 1 Nr. 364 (S. 513—514), St. 4908 = Reg. 580. 2) Durlach (1196) Mai 15, MGH Const. 1 Nr. 370 (S. 519), St. 4991 = Reg. 505. 3) o. D. (1196), MGH Const. 1 Nr. 371 (S. 520), St. 5005 = Reg. 520. 4) Turin (1196) Juli 25, MGH Const. 1 Nr. 375 (S. 523—524), St. 5019 = Reg. 534. 5) (Capua?) (1196) November 17? Dezember 18?, MGH Const. 1 Nr. 376 (S. 524—525), St. 5053 = Reg. 572. 6) o. D. (1197, Januar? März?), MGH Const. 1 Nr. 377 (S. 525—526), St. 5057 = Reg. 569.

als Transsumpte von Lyon bezeichnet²⁸). Diese Abschriften wurden von der päpstlichen Kanzlei nach den vorhandenen Originalen auf dem Konzil von Lyon (1245) gefertigt, und zwar in den Tagen unmittelbar vor der entscheidenden dritten und letzten Sitzung der Kirchenväter (17. Juli), welche die Absetzung Friedrichs II. durch Papst Innocenz IV. brachte. Diese „Originaltranssumpte“ wurden in einem Exemplar der Obhut des Klosters Cluny anvertraut; davon ist aber heute in der Bibliothèque Nationale, Paris, nur ein bescheidener Rest erhalten, nämlich von einstmals 17 nur noch 1 Rotulus ganz²⁹) (wenn auch beschädigt), ein zweiter bloß als Fragment³⁰). In dem vollständig erhaltenen Rotulus sind aber nur zwei unserer Schreiben³¹) erhalten, im Bruchstück des anderen überhaupt keines. Die übrigen³²) „Rouleaux de Cluny“ gingen in den Wirren der Französischen Revolution zugrunde.

So ist es als Glücksfall zu betrachten, daß zwei Jahrzehnte zuvor, um 1773, ein Advokat am burgundischen Parlament in Dijon, Lambert de Barive, in Cluny von allen dort aufbewahrten Rotuli Kopien fertigte, die heute ebenfalls in der Bibliothèque Nationale aufbewahrt werden³³). Diese Abschriften liefern den Text für die übrigen Stücke, die für die Verhandlungen von 1195—97 heranzuziehen sind.

Die Zuverlässigkeit des Textes, den die Transsumpte von Lyon bieten, ist ohne Zweifel hoch anzusetzen³⁴). Die Abschriften sind mit großer

²⁸) Die beste Übersicht bei Giulio Battelli, *I Transunti di Lione del 1245*, *MIÖG* 62 (1954) S. 336—364; dazu noch: Dione Clementi, *Further notes on the „Transcripts of Lyons of 1245“ (Rouleaux de Cluny)*, in: *Studi in onore di R. Filangieri* 1 (1959) S. 189—197. Aus der älteren Literatur immer noch wertvoll: Paul Kehr, *Die Kaiserurkunden des Vaticanischen Archivs*, NA 14 (1898) S. 343—376.

²⁹) Rotulus Nr. II (Cod. lat. 8989).

³⁰) Rotulus Nr. VIII (Nouv. acquis. lat. 2265, n. 20).

³¹) St. 4908 = Reg. 580 u. St. 4991 = Reg. 505.

³²) Die heute im Vatikanischen Archiv erhaltenen Rotuli (das andere Exemplar der Lyoner Abschriften) brauchen uns hier nicht zu beschäftigen, da die Rotuli mit den uns interessierenden Stücken dort verloren sind.

³³) Als Cod. lat. 8990. Vollständige Fotokopien dieser Handschrift besitzt der Diplomata-Apparat im Institut für österreichische Geschichtsforschung, Wien. Ich verdanke es dem Entgegenkommen des verstorbenen Präsidenten der MGH, Herbert Grundmann, sowie den Professoren Heinrich Fichtenau und Heinrich Appelt in Wien, daß ich diesen Apparat bei der Vorbereitung der *Regesta Imperii* Heinrichs VI. benützen durfte.

³⁴) Darin stimmt auch die neuere Forschung (vgl. die in Anm. 28 gen. Arbeit von Battelli) mit Haller (Papsttum ²³, 528) überein, der aber an dieser Stelle nicht bemerkt hat, daß uns hier (bei St. 5053 = Reg. 572) nicht mehr die

Akribie gefertigt. Nicht ganz dasselbe Prädikat möchte man dem späten Nachfahren der päpstlichen Notare, dem Lambert de Barive, zuerkennen. Obwohl seine Kopien im allgemeinen die Vorlage richtig wiedergeben, finden sich bei ihm auch kleine Verschreibungen und Fehler, nicht zuletzt — was im Auge zu behalten ist — bei der Auflösung von Abkürzungen³⁵⁾, auch von Ortsnamen. Man wird also im Zweifelsfalle Abschreibefehler des Kopisten nicht ausschließen können.

Im Druck zugänglich gemacht hat die kaiserlichen Schreiben zuerst im Jahre 1865 der Pariser Archivar J. L. A. Huillard-Bréholles³⁶⁾. Seine Edition ist im Grunde bis zum heutigen Tage die einzige geblieben, denn alle späteren Drucke wiederholen nur seinen Text. Auch der Publikation der Schreiben im ersten Bande der Constitutiones von Ludwig Weiland³⁷⁾ kann ein selbständiger Wert nicht zugemessen werden: Weiland druckte nicht nur, ohne Einsicht in die Handschriften zu nehmen, die Stücke aus der Edition von Huillard-Bréholles samt dessen kritischem Apparat nach, er ist auch in der zeitlichen und sachlichen Einordnung der Briefe, wie seine kurzen Vorbemerkungen lehren, zumeist von seiner Vorlage abhängig und geht selten darüber hinaus. Wenn er es dennoch versucht, verdienen seine Erläuterungen höchsten Argwohn, wie zu zeigen sein wird.

Lang ist die Reihe derjenigen, die sich seit dem Erscheinen der Rotuli von Cluny im Druck bemüht haben, unsere Schreiben innerhalb der Verhandlungen von 1195—1197 chronologisch genauer zu fixieren und für die Klärung der Ereignisse auszuschöpfen. Der Bogen reicht, um nur die wichtigsten unter ihnen mit Namen zu nennen, von Huillard-Bréholles³⁸⁾ selbst über Toeche³⁹⁾, Stumpf⁴⁰⁾, Caro⁴¹⁾, Haller⁴²⁾, Friedlaender⁴³⁾

Abschrift in den Rouleaux selbst erhalten ist, sondern nur noch eine Kopie des Lambert de Barive vorliegt.

³⁵⁾ Zum Beispiel, wenn er in der Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. über den geleisteten Sicherheitseid (MGH Const. 1 Nr. 334, S. 478; St. 4692 = Reg. 145) statt *patribus nostris Celestino* fälschlich *presbiteris nostris Celestini* auflöst. Ähnlich in St. 5005 = Reg. 520 (MGH Const. 1 Nr. 371, S. 520): *quum* statt *quoniam*, *diurna* statt *divina*; auch bei Namen: Die gekürzte Form seiner Vorlage für *Wormaciensis* in St. 5019 = Reg. 534 (MGH Const. 1 Nr. 375, S. 524) vermochte Lambert nicht aufzulösen; er gibt *Wermaoien* mit Kürzungsstrich. Die Beispiele ließen sich an Hand anderer Stücke vermehren.

³⁶⁾ In der Appendix zu seinem: *Examen des chartes de l'église Romaine contenues dans les rouleaux dit rouleaux de Cluny* (Notices et extraits des manuscrits 21, 1865) S. 267—363.

³⁷⁾ MGH Const. 1 (1893).

³⁸⁾ Vgl. Anm. 36.

³⁹⁾ Theodor Toeche, Kaiser Heinrich VI. (Jbb. der deutschen Geschichte, 1867), vor allem in der 13. Beilage: Regesten.

bis hin zu Dione Clementi⁴⁴⁾ und Volkert Pfaff⁴⁵⁾. Das Ergebnis all dieser Bemühungen kann nur als widerspruchsvoll und unzulänglich bezeichnet werden; über die wichtigsten Datierungsprobleme ist bis heute keine Einigkeit erzielt worden. So bleibt diese Aufgabe — will man eine exakte Chronologie der Verhandlungen gewinnen — als erste zu lösen. Es steht zu hoffen, daß man darin heute weiterkommen kann als Frühere, die einige der einschlägigen Hilfen noch nicht zur Hand hatten oder sie nur in ungenügendem Maße heranzogen.

Schon Huillard-Bréholles⁴⁶⁾ (und ebenso Ludwig Weiland)⁴⁷⁾ ließen den Kaiser die Verhandlungen im Frühjahr 1195 eröffnen, und zwar mit einem Schreiben, das — ohne eine Jahresangabe zu besitzen — nur mit Ort und Tag (*Tarenti IIII idus Februarii*) datiert ist⁴⁸⁾. Auch Theodor Toeche sah keine Schwierigkeit, diesem zeitlichen Ansatz zu folgen; erst Stumpf fand heraus, daß eine Einreihung des Briefes zu 1195 unter dem überlieferten Tagesdatum mit dem Itinerar des Herrschers schlechterdings nicht zu vereinbaren ist. Heinrich hält sich in der ersten Hälfte Februar 1195 auf der Insel Sizilien auf⁴⁹⁾ und zieht erst gegen Ende dieses Monats durch das südliche Kalabrien⁵⁰⁾ nach Tarent, wo er am 15. März nachzuweisen ist⁵¹⁾. Doch Stumpf wußte sich zu helfen, nahm einen Fehler in der Datierung an und änderte *IIII idus Februarii* flugs in *IIII idus Martii*, wodurch das Itinerar des Herrschers eine kleine Bereicherung (Aufenthalt am 12. März in Tarent) erfuhr⁵²⁾. Schon Caro⁵³⁾,

⁴⁰⁾ Die Reichskanzler 2 (1865—83).

⁴¹⁾ Vgl. Anm. 5.

⁴²⁾ Vgl. Anm. 1.

⁴³⁾ Ina Friedlaender, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Italien am Ende des XII. Jahrhunderts (1181—1198) (Historische Studien Heft 177, 1928).

⁴⁴⁾ Dione Clementi, Calendar of the diplomas of the Hohenstaufen emperor Henry VI concerning the kingdom of Sicily, QFIAB 35 (1955) S. 86—225.

⁴⁵⁾ Vgl. Anm. 26.

⁴⁶⁾ Huillard-Bréholles, Examen, App. Nr. 12 (S. 334) zu 1195.

⁴⁷⁾ MGH Const. 1 Nr. 364 (S. 513—514) zu 1195.

⁴⁸⁾ St. 4908 = Reg. 580.

⁴⁹⁾ In Messina: Februar 2 (St. 4903 = Reg. 404), Februar 7 (St. 4904 = Reg. 405) u. Februar 15 (St. 4904 a = Reg. 406).

⁵⁰⁾ Am 25. Februar ist er in Catanzaro (St. 4905 = Reg. 407), am 6. März in San Mauro Marchesato (St. 4907 = Reg. 408).

⁵¹⁾ St. 4909 = Reg. 409.

⁵²⁾ St. 4908.

⁵³⁾ Caro, Beziehungen Heinrichs VI. S. 59 ff.

Haller⁵⁴⁾ und auch Clementi⁵⁵⁾ nahmen an dieser Datierung in den Drucken und Regestenwerken Anstoß und sprachen sich für eine Zuweisung des Stückes zu 1197 aus — ohne dauernden Erfolg, wie die Stellungnahme von V. Pfaff⁵⁶⁾ erweist, der wieder für 1195 eintritt. Pfaff meint, sich bei seiner Datierung auf die Einreihung des Stückes in der Handschrift⁵⁷⁾ stützen zu können, und beruft sich dabei auf die Zusammenstellung bei Battelli⁵⁸⁾. Hier ist er aber einem bösen Irrtum aufgesessen: Wenn er sagt⁵⁹⁾, unser Brief liege „in der Abschrift der Rouleaux nach dem Privilegium Tancredi von Juni 92 und vor einem Schreiben des Kaisers“ (von Mai 1196), so kann er diese Erkenntnis nur der Numerierung entnommen haben, die Battelli in Klammern hinzufügt, nachdem er die Zählung der Stücke nach ihrer Anordnung im Rotulus vorangestellt hatte. Pfaff hätte aber unschwer aus der Vorbemerkung bei Battelli⁶⁰⁾ entnehmen können, daß diese in Klammern gesetzten Zahlen aus dem *Table méthodique* herrühren, den Huillard-Bréholles seiner Edition beifügte⁶¹⁾ und in dem er seine Vorstellungen von der zeitlichen Ordnung der Stücke in Regestenform bot. Die Einreihung der Einzelstücke in den Rouleaux ist in unserem Falle schon deswegen offenkundig, weil dieser Rotulus von Cluny ja im Original erhalten ist. Doch ist andererseits auf die Tatsache, daß unser Schreiben hier als letztes (Nr. 8), nach dem Brief von (1196) Mai 15⁶²⁾ erscheint, kein Gewicht zu legen, da — wie schon Kehr⁶³⁾ erkannt hat — den Rotuli keine chronologische Ordnung zugrunde liegt. Der andere, aus dem Inhalt des Schreibens geschöpfte Grund, den Pfaff für eine Datierung zu 1195 (Aufforderung des Kaisers an Coelestin, Legaten zur Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten zu entsenden) anführt, kann einstweilen beiseite bleiben. Er ermangelt der Beweiskraft, und der Inhalt des Schreibens wird uns ohnehin noch zu beschäftigen haben.

⁵⁴⁾ Haller, *MIÖG* 35, S. 592 = S. 117 Anm. 1.

⁵⁵⁾ Clementi, *QFIAB* 35, Reg. Nr. 100.

⁵⁶⁾ *HJb* 78, 134 f.

⁵⁷⁾ Im Rotulus von Cluny Nr. II (Paris, Bibl. Nat. Cod. lat. 8989) als Nr. 8; danach die Abschrift des Lambert de Barive (Cod. lat. 8990 fol. 102'—103).

⁵⁸⁾ Battelli, *MIÖG* 62, 349 f.

⁵⁹⁾ Pfaff, *HJb* 78, 135.

⁶⁰⁾ Battelli, *MIÖG* 62, 348.

⁶¹⁾ Huillard-Bréholles, *Examen* S. 282—303.

⁶²⁾ St. 4991 = Reg. 505.

⁶³⁾ *NA* 14, 369.

Will man eine zuverlässige zeitliche Einordnung gewinnen, so ist zunächst auszuschließen, daß in der Abschrift von 1245 ein schwerwiegender Fehler in der Datierung (*Februarii* statt *Martii*) vorliegt. Über die Akribie, mit der die Rotuli gefertigt wurden, gibt es nur eine einmütige Meinung; man wird das überlieferte Tagesdatum gelten lassen müssen. Dann aber erlaubt das Itinerar des Kaisers nur die Zuweisung zu 1197: Er weilt im Januar 1197 in Apulien, zieht von der adriatischen Küste über Gioja del Colle (Januar 15)⁶⁴) nach Süden und hat den Weg nach Cosenza (Februar 21)⁶⁵) über Tarent genommen. Zudem ist inzwischen eine weitere Urkunde Heinrichs bekannt geworden⁶⁶), die (im Original erhalten) mit *Tarenti . . . mense Februarii* datiert ist. Damit könnte man sich begnügen. Doch gibt der Inhalt unseres Briefes noch einen weiteren Hinweis: Der Kaiser schreibt, er entsende den Dompropst Konrad von Mainz zur päpstlichen Kurie, um dort gewisse Vorschläge zu unterbreiten. In der ersten Hälfte des Jahres 1195 ist aber noch Arnold Mainzer Dompropst⁶⁷); Konrad dagegen hat erst um die Mitte dieses Jahres diese Würde erlangt und erscheint am 24. August 1195 in Hagenau zum ersten Male am Hof⁶⁸), zusammen mit seinem Erzbischof. Der Dompropst hat sodann — als einer der wenigen, die dem Kaiser aus Deutschland folgten⁶⁹) — den Italienzug von 1196/1197 mitgemacht; er ist vor Antritt seiner Gesandtschaft am 15. Januar 1197 Zeuge einer kaiserlichen Urkunde⁷⁰), läßt sich dann nicht mehr am Hofe nachweisen, wo er erst wieder am 20. Mai auftaucht⁷¹). Dazwischen, so kann jetzt gesagt werden, lag die Gesandtschaft dieses Mannes, die mit dem Schreiben vom 10. Februar 1197 angekündigt worden war.

Die folgenden drei Briefe Heinrichs VI. an Papst Coelestin bieten keine Schwierigkeiten: Zwei von ihnen sind mit Ausstellungsort, Monat und Tag datiert⁷²) und fügen sich ins Itinerar des Jahres 1196, der

⁶⁴) St. 5056 = Reg. 579.

⁶⁵) St. —, Reg. 582 (ungedruckt).

⁶⁶) St. —, Reg. 581.

⁶⁷) Johann Friedrich B ö h m e r, *Regesta archiepiscoporum Maguntinensium*, hg. v. Cornelius Will, 2 (1886) Nr. 316.

⁶⁸) St. 4959 = Reg. 469.

⁶⁹) Vgl. Ann. Marbacenses zu 1196, MGH SS rer. Germ. ed. Bloch S. 68.

⁷⁰) St. 5056 = Reg. 579.

⁷¹) St. 5065 = Reg. 593. Nach Ausweis der Zeugenlisten bleibt Konrad dann in der Umgebung des Herrschers.

⁷²) St. 4991 = Reg. 505: Durlach (1196) Mai 15; St. 5019 = Reg. 534: Turin (1196) Juli 25.

dritte⁷³⁾, zwar ohne Datum, läßt sich dennoch wegen seines Inhaltes unschwer dem Juni desselben Jahres zuweisen.

Ganz anders steht es dagegen mit dem wohl wichtigsten Stück der ganzen Serie, nämlich jenem Brief⁷⁴⁾, der die vorläufige Unterbrechung der Verhandlungen von 1196 markiert und das verzwickte Datum *Capue XV kal. Decembris* trägt. Löst man dieses Datum so auf, wie es bisher geschehen ist, ergibt sich: Capua, (1196) November 17. Daß es damit nicht seine Richtigkeit haben konnte, fiel allen Bearbeitern des Stückes auf, und so ist die Liste derjenigen, die ihren Witz an der Verbesserung dieses Datums übten, von beträchtlicher Länge. Das geringste Ergebnis zeitigt bei diesem Bemühen Theodor Toeche: Die Frucht seines Nachdenkens ist ein Fragezeichen, das er dem Datum „November 17“ beifügt⁷⁵⁾. Stumpf⁷⁶⁾ hat dann die Emendation in die Welt gesetzt, die bis heute fast alle Folgenden in die Irre geführt hat: Er verbesserte *Decembris* in *Ianuarii* und kam so auf den 18. Dezember 1196. In der Tat ist ein Aufenthalt Heinrichs VI. in Capua für den Dezember 1196 durch eine gute Quelle bezeugt⁷⁷⁾, und so hat die Mehrzahl der späteren Bearbeiter gern diesen bequemen Ausweg beschritten: Weiland⁷⁸⁾, Caro⁷⁹⁾, Pfaff in seiner Dissertation⁸⁰⁾, Clementi⁸¹⁾ und zuletzt nochmals Pfaff⁸²⁾. Andere sind ihnen dabei ohne Prüfung der Argumente gefolgt. Aber ein so scharfsichtiger Gelehrter wie Johannes Haller mochte sich damit nicht begnügen. Er erkannte⁸³⁾, daß mit der Änderung von *Decembris* in *Ianuarii* allein die Schwierigkeiten noch nicht aus der Welt geschafft waren, denn zumindest zwei der drei Kardinäle (der Kardinalbischof von Ostia und der Kämmerer Cencius), die doch das kaiserliche Schreiben am 18. Dezember 1196 in Capua empfangen haben sollen, unterschreiben wenige Tage zuvor, am 13. Dezember, in Rom eine Papsturkunde⁸⁴⁾, und selbst Haller mochte den beiden Herren,

⁷³⁾ St. 5005 = Reg. 520.

⁷⁴⁾ St. 5053 = Reg. 572.

⁷⁵⁾ Toeche, K. Heinrich VI., Reg. Nr. 458.

⁷⁶⁾ St. 5053.

⁷⁷⁾ Ann. Ceccanenses zu 1197, MGH SS 19, 294.

⁷⁸⁾ MGH Const. 1 Nr. 376 (S. 524—525).

⁷⁹⁾ Caro, Beziehungen Heinrichs VI. S. 46.

⁸⁰⁾ K. Heinrichs VI. höchstes Angebot S. 56 ff.

⁸¹⁾ Clementi, QFIAB 35, Reg. Nr. 94 Anm. 1.

⁸²⁾ HJb 78, 135 f.

⁸³⁾ Haller, MIOG 35, S. 624 ff. = S. 149 ff.

⁸⁴⁾ JL 17461.

„Geistliche in vorgerückten Jahren“, nicht gern eine Tagesleistung von 40 km und mehr zumuten⁸⁵⁾. Er griff lieber zu einer anderen Aushilfe: Er zerlegte mit einem Hieb den unauflöslich scheinenden Datierungsknoten in zwei Teile, indem er — wegen „der Sorglosigkeit, mit der in jener Zeit gerade das Datum in den Kanzleien behandelt zu werden pflegte“⁸⁶⁾ — eine doppelte und nicht einheitliche Datierung annahm (Datum Capue, actum XV. kal. Dec.), deren zweite Hälfte aus einem in Tivoli entworfenen, vom Kaiser aber nicht genehmigten Schreiben übernommen worden und dessen dazu so ganz unpassende Ortsangabe „Capua“ durch die Schludrigkeit eines Notars in den dann abgeschickten Brief hineingeraten sei.

Fürwahr, ein tristes Bild ist es, das uns Haller von der kaiserlichen Kanzlei bietet, in der die wichtigsten diplomatischen Schriftstücke mit einer Nachlässigkeit sondergleichen behandelt werden. Aber die Kanzlei war in Wirklichkeit besser als der Ruf, den Haller ihr anhängen möchte: Nichteinheitliche Datierung⁸⁷⁾, also ein Datum, in dem Orts- und Tagesangabe einander widersprechen und ein Auseinanderklaffen von Handlung (actum) und Beurkundung (datum) angenommen werden muß, ist in Urkunden Heinrichs VI. außerordentlich selten. Es wären (unter fast 700 Urkunden) allenfalls zwei Stücke⁸⁸⁾ heranzuziehen, aber beide Fälle sind ungeeignet, Hallers Erklärung zu stützen. Der Beurkundung geht jeweils eine in der Urkunde geschilderte förmliche Rechtshandlung voraus — was für unseren Brief ja nicht zutrifft — und in beiden Stücken ist es so, daß sich der Ausstellungsort auf die Handlung, das Tagesdatum aber auf die Beurkundung bezieht. Gerade umgekehrt, wie bei der Annahme Hallers. Kurz gesagt, eine nicht einheitliche Datierung, bei der sich die Ortsangabe auf die Beurkundung, die Tagesangabe auf eine vorausgegangene Handlung bezöge, gibt es in keiner Urkunde und in keinem Brief Heinrichs VI. Und dieser Fehler soll nun ausgerechnet

⁸⁵⁾ Haller, *MIÖG* 35, S. 625 = S. 150 Anm. 3.

⁸⁶⁾ Haller, *MIÖG* 35, S. 627 = S. 152.

⁸⁷⁾ Dazu immer noch grundlegend: Julius Ficker, *Beiträge zur Urkundenlehre* 1 (1877) § 117 ff. (S. 190 ff.). Harry Bresslau gibt in seinem *Handbuch der Urkundenlehre* 2 (1931), bearb. v. H.-W. Klewitz, S. 461 ff. nur eine knappe Zusammenfassung.

⁸⁸⁾ St. 4999 = Reg. 514 u. St. 5000 = Reg. 517. Hier müssen natürlich alle scheinbaren uneinheitlichen Datierungen beiseite bleiben, die auf einer verderbten Überlieferung beruhen. Einen Überlieferungsfehler lehnt Haller (*MIÖG* 35, S. 626 = S. 151) ja ausdrücklich ab; er verfißt die Meinung, der Brief habe „im Original“ dasselbe Datum getragen.

in einem der bedeutendsten Schreiben, das je die Kanzlei des Herrschers verließ, einem Notar unterlaufen sein!

D. Clementi⁸⁹⁾ und V. Pfaff⁹⁰⁾ sind denn auch dem Vorschlag Hallers nicht gefolgt; beide lösen das Datum in „Capua Dezember 18“ auf und kehren damit zur Emendation von Stumpf zurück. Doch läßt sich unschwer zeigen, daß diese Einreihung, welche die jüngste Forschung angesichts der Haltlosigkeit des Hallerschen Lösungsvorschlages wieder aufgenommen hat, ebenfalls ausgeschlossen werden muß. Beide Autoren nehmen an, daß die in unserem Schreiben erwähnten Kardinäle, Oktavian von Ostia, Petrus von S. Caecilia und der Kämmerer Cencius, nach dem vorläufigen Abschluß der Verhandlungen (Mitte November 1196) nach Rom zurückgekehrt seien. Damit treffe zusammen, daß sie hier am 13. Dezember ein päpstliches Privileg⁹¹⁾ unterzeichnen. Sodann aber seien sie zum Kaiser nach Capua geeilt, um dort am 18. Dezember unser Schreiben entgegenzunehmen. Nun, selbst wenn man unterstellen will, hier hätten die päpstlichen Abgesandten wegen des Gewichtes der zu behandelnden Fragen eine außerordentliche Beschleunigung ihrer Reise auf sich genommen, dieser Ausweg ist dennoch versperrt. Denn die Kardinäle weilten auch nach dem 13. Dezember noch an der Kurie; sie unterschreiben hier am 16. Dezember eine — in der Diskussion bisher übersehene — Urkunde⁹²⁾ ihres päpstlichen Herrn für die Kirche S. Maria Forisportam (S. Maria Bianca) zu Lucca.

In seinen abschließenden Ausführungen erklärt der Kaiser in unserem Schreiben dem Papste, über andere Dinge, die er mit seinen Gesandten, den genannten Kardinälen, verhandelt habe, würden diese ihm mündlich nähere Auskunft geben⁹³⁾. Das ist nur so zu verstehen — und wird ausnahmslos auch so verstanden —, daß die Kardinäle das Schreiben, das sie durch ihren mündlichen Bericht ergänzen sollten, bei ihrer Rückkehr zur päpstlichen Kurie mitnahmen, mindestens aber, daß die Nuntien und der Brief etwa gleichzeitig in Rom ankamen. Diese drei Kardinäle, Oktavian, Petrus und Cencius, sind aber wenigstens seit dem 7. Dezember 1196 (vorher fehlen für fast vier Monate Urkunden mit Kardinalsunter-

⁸⁹⁾ Clementi, QFIAB 35, Reg. Nr. 94 Anm. 1.

⁹⁰⁾ Pfaff, HJb 78, 135 f.; auch schon früher in seiner Diss. (vgl. Anm. 9) S. 56 ff.

⁹¹⁾ JL 17461.

⁹²⁾ JL 17463; It. Pont. 3, S. 439 f. n. 2; Druck: Nachrichten Göttingen 1903, S. 639—641, Nr. 32.

⁹³⁾ MGH Const. 1 Nr. 376 (S. 525): *Alia, que nos cum prenominais nuntiis vestris contulimus, ipsi voce viva paternitatis vestre prudentie poterunt enarrare.*

schriften) in Rom und verweilen hier bis ins Frühjahr 1197 ununterbrochen⁹⁴). Sie müssen also spätestens in den ersten Dezembertagen an der Kurie eingetroffen sein; die Verhandlungen haben demnach in den letzten Tagen des Novembers⁹⁵), eher früher, ihren vorläufigen Abschluß gefunden.

Aber wir sind über den Zeitpunkt, zu dem die Verhandlungen abgebrochen wurden, ja noch genauer unterrichtet, nämlich durch die Marbacher Annalen, deren Verfasser nach Haller Propst Friedrich von Straßburg war und der, zu dieser Zeit am Hofe weilend, die Begebenheiten aus unmittelbarer Anschauung miterlebte⁹⁶). Danach⁹⁷) hat der Kaiser drei Wochen lang die Verhandlungen in Tivoli geführt; der mehrfache Austausch von Gesandten fand ebenfalls während dieses Aufenthaltes statt. Dieses dreiwöchige Ausharren des Herrschers ist nach seinem Itinerar etwa auf die Zeit vom 6. bis 26. November 1196 festzulegen. Dann, nach dem erfolglosen Ende der Verhandlungen, bricht er zorn erfüllt nach Süden auf; über Palestrina⁹⁸) gelangt er nach drei bis vier Tagereisen am 30. November in das ca. 80 km entfernte Ferentino und zieht dann weiter über Capua nach Apulien ab. Das heißt: Die Verhandlungen wurden v o r dem Aufbruch des Kaisers abgebrochen, also spätestens am 26. November.

Das Fazit ist schnell gezogen: Eine Einreihung des Schreibens zu Dezember 18, also unter Beibehaltung des Ausstellungsortes und gleichzeitiger Verwerfung der Tagesangabe ist auszuschließen. Die Datierung nach der überlieferten Tagesangabe dagegen paßt zum Itinerar der päpstlichen Unterhändler, zum Bericht des Annalisten und auch zum Inhalt des kaiserlichen Schreibens. Eine doppelte, uneinheitliche Datierung, wie Haller sie konstruierte, ist mit der überlieferten Form des Datums unvereinbar, ist auch nach dem, was wir über den Kanzleibrauch wissen, ganz unüblich und widerspricht nicht zuletzt dem Schlusse des Briefes, nach dem die Kardinäle bei ihrer Rückkehr nach Rom (die spätestens

⁹⁴) Sie unterschreiben am 7. XII. (JL 17452; It. Pont. 5, S. 524 n. 16), 13. XII. (JL 17461), 16. XII. (vgl. Anm. 92) und sogleich wieder nach der Weihnachtspause am 6. I. 1197 (JL —, Germ. Pont. 3, 3, S. 201 n. 4). Für die Zeit zwischen dem 16. XII. 1196 und dem 6. I. 1197 ist keine Urkunde mit Kardinalsunterschriften erhalten.

⁹⁵) Am 30. November ist der Kaiser bereits in Ferentino (Ann. Ceccanenses zu 1197, MGH SS 19, 294), ca. 80 km von Rom entfernt.

⁹⁶) Vgl. Haller, Die Marbacher Annalen (1912) S. 78 f.

⁹⁷) Ann. Marbacenses zu 1196, MGH SS rer. Germ. ed. Bloch S. 68.

⁹⁸) Hier ist er am 27. November (St. 5051 = Reg. 573).

für Anfang Dezember anzusetzen ist) diesen durch mündlichen Bericht ergänzen sollten. Während die Tagesangabe (= November 17) über jeden Zweifel erhaben ist, kann die Ortsangabe in der vom Kopisten des 18. Jahrhunderts gebotenen Form nicht zutreffen. Wir haben uns hier an unsere Feststellung⁹⁹⁾ zu erinnern, daß dieser, Lambert de Barive, nicht selten Schwierigkeiten bei der Entzifferung seiner Vorlage, der Rotuli von Cluny, hatte und daß daraus mancher Fehler resultiert, nicht zuletzt bei Ortsnamen. So muß auch hier, bei der Ortsangabe, ein Abschreibebefehler des Kopisten angenommen werden.

So weit, so gut, wird man sagen; diese Möglichkeit sei eingeräumt. Aber: Warum schrieb Lambert de Barive einen für ihn unlesbaren Ortsnamen nicht in verstümmelter Form ab, wie er es auch sonst tat, warum glaubte er in diesem Falle doch das Zutreffende zu erkennen und gab in seiner Kopie die so fehlerlos scheinende Form *Capue*? Nun, auch dafür läßt sich, denke ich, eine Erklärung finden, die einleuchten dürfte. Man muß sich nur eine Weile mit der Arbeitsweise Lamberts vertraut machen und — wenn es zu sagen erlaubt ist — sich ein wenig in die Seele des Kopisten versenken. Der Dijoner Advokat schrieb die Stücke aus seinen Vorlagen, den 17 Rotuli in Cluny, nicht etwa in chronologischer Reihenfolge ab. Das wäre auch ein mühsames Geschäft gewesen, weil diese in Lyon gefertigten Transsumpte ja auch ihrerseits keine solche Ordnung kannten. Lambert tat vielmehr das Nächstliegende: Er kopierte einen Rotulus nach dem anderen jeweils als Ganzes und die Stücke in der vorgegebenen Reihung. Aber: Er nahm sich die Rotuli nicht so nacheinander vor, wie wir sie heute¹⁰⁰⁾ — der alten Numerierung folgend — bezeichnen, sondern traf eine andere Wahl, die man heute aus seinen Abschriften unschwer rekonstruieren kann¹⁰¹⁾. Nun muß man sich ansehen, welche Stücke er bereits abgeschrieben hatte¹⁰²⁾, bevor er in der Datierung unseres Briefes vor das schwierige Problem einer zutreffenden

⁹⁹⁾ Vgl. oben S. 463.

¹⁰⁰⁾ Vgl. dazu Battelli, MIOG 62, 343 ff.

¹⁰¹⁾ Battelli (wie Anm. 100) hat die Reihenfolge, in der Lambert kopierte, durch Beifügung von Zahlen (in Klammern) zu den einzelnen Rotuli deutlich gemacht.

¹⁰²⁾ Es sind — der Reihenfolge nach — die Rotuli I = Battelli S. 348 f. (fol. 75 ff. der Abschrift Lamberts in Cod. lat. 8990), II = Battelli S. 349 f. (fol. 91 ff.), XVII = Battelli S. 364 (fol. 105 ff.), XI = Battelli S. 358 f. (fol. 113 ff.), XIV = Battelli S. 361 f. (fol. 119 ff.), IX = Battelli S. 356 f. (fol. 132 ff.), X = Battelli S. 357 f. (fol. 138 ff.), IV = Battelli S. 351 f. (fol. 144 ff.) und dann den unseren Brief enthaltenden Rotulus XII = Battelli S. 359 f. (fol. 158 ff.).

Lesung des Ortsnamens gestellt wurde. Er hatte unter anderem das Ottonianum¹⁰³⁾ und dessen fast wörtliche Wiederholung durch Heinrich II.¹⁰⁴⁾ kopiert; beide enthalten bekanntlich lange Listen des päpstlichen Besitzes. Bei den Ortsnamen hatte Lambert seine liebe Not: Es unterlaufen ihm zahlreiche Abschreibefehler¹⁰⁵⁾, besonders bei der Auflösung von Kürzungen. Das interessiert uns jetzt weniger als die Tatsache, daß in beiden Stücken *Capuam* erscheint. Der Rotulus XI sodann, den Lambert als vierten kopiert, enthält 6 Urkunden Friedrichs II., davon eine, die er als König von Sizilien vor seiner Kaiserkrönung ausgestellt hat¹⁰⁶⁾. In dieser Zeit lautete aber sein Titel: *rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue*. Den entscheidenden Hinweis endlich erhält man, wenn man sämtliche Ausstellungsorte prüft, die Lambert kopiert hat, bevor er unseren Brief abschrieb: Gleich zweimal¹⁰⁷⁾ war ihm ein Name als Ausstellungsort begegnet, der ihm auch sonst sicher vertraut war: *Capue*. Und stellt man andererseits fest, daß unter all den Ausstellungsorten, die in den Rotuli erscheinen, keiner auch nur ähnlich lautet, so fällt die Folgerung nicht schwer: Sah sich der Kopist der Schwierigkeit gegenüber, einen Ortsnamen zu lesen bzw. dessen gekürzte Form aufzulösen, der in seiner Vorlage an das schon mehrfach gelesene und geschriebene *Capue* gemahnte, so konnte in ihm kein Zweifel aufsteigen, dahinter einen anderen als den wohlbekannten Namen zu sehen. Also schrieb er ohne Bedenken *Capue* und lieferte der gelehrten Nachwelt damit eine harte Nuß, die zu knacken manch einer vergebens versuchen sollte.

Welcher Ort in der Nähe von Tivoli sich hinter *Capue* verbirgt, mögen die Kenner der Topographie unter sich ausmachen; wenn ein unverbindlicher Vorschlag — mehr kann es nicht sein — gemacht werden darf, so wäre bei der Prüfung auch Capannacce (ö. Settecamini, Com. Roma) nicht auszuschließen. Capannacce, heute nur eine Osteria, bestand früher aus mehreren Höfen, Capanne, wovon es seinen Namen trägt^{107a)}, und liegt an der Via Tiburtina, ca. 15 km westlich von Tivoli entfernt; das

¹⁰³⁾ MGH DO I 235.

¹⁰⁴⁾ MGH DH II 427.

¹⁰⁵⁾ Wie ein Blick in den kritischen Apparat von DH II 427 lehrt; S i c k e l hat in DO I 235 die Varianten der Abschrift Lamberts nicht in seinen Apparat aufgenommen.

¹⁰⁶⁾ BF 651; MGH Const. 2 Nr. 411 (S. 542).

¹⁰⁷⁾ In BF 2042 (im Rotulus XI) und in BF 1276 (im Rotulus X).

^{107a)} Vgl. A. N i b b y, *Analisi storico-topografico-antiquaria della carta de' dintorni di Roma* 1 (1837) S. 381.

ist gerade die Hälfte der Entfernung zur Ewigen Stadt. Träfe diese Identifizierung zu, wäre der Kaiser an einem entscheidenden Punkte der Verhandlungen den Kardinälen auf halbem Wege nach Rom entgegen gekommen. Dabei darf man sich nicht durch die Urkunde¹⁰⁸⁾ irreführen lassen, die in der bisherigen Diskussion deswegen so oft herangezogen wurde, weil sie einen Aufenthalt des Kaisers gerade zu diesem Tage, dem 17. November, in Tivoli zu beweisen schien¹⁰⁹⁾. Denn es handelt sich hier nicht etwa um eine Urkunde des Herrschers, sondern um ein vom Notar Martinus Philippi auf Weisung des vorsitzenden Hofvikars, Erzbischof Angelus von Tarent, aufgezeichnetes Hofgerichtsurteil. Der Kaiser wird darin als bei der Verhandlung anwesend bezeichnet. Ist schon unsicher, ob die Anwesenheit des Herrschers sich bis zur notariellen Beurkundung dieses Spruches erstreckte, so erregt außerdem deren Datierungsformel große Bedenken. Das Stück ist mit dem Wochentag (*dies Lunae*) und nach dem römischen Kalender (*XV kal. Decembris*) datiert; beides paßt aber nicht zueinander. Der 17. November war 1196 ein Sonntag und der darauffolgende Montag eben der 18. Man wird deswegen gut daran tun, das in einer späten Abschrift aus dem 18. Jahrhundert¹¹⁰⁾ überlieferte Stück bei der Erörterung aus dem Spiel zu lassen. Eine Anwesenheit Heinrichs VI. in Tivoli am 17. November 1196 ist also nicht zu erweisen.

Es bleibt ein letztes kaiserliches Schreiben¹¹¹⁾ an Papst Coelestin III. zu behandeln, das der Datierung völlig ermangelt und für dessen zeitliche Fixierung ebenfalls einander strikt widersprechende Meinungen vorliegen. Toeche¹¹²⁾ setzte es, Huillard-Bréholles¹¹³⁾ folgend, unbestimmt ins Frühjahr 1197, Stumpf¹¹⁴⁾ etwas präziser in den Januar dieses Jahres, was Weiland¹¹⁵⁾ kommentarlos übernahm; auch Caro¹¹⁶⁾ fand

¹⁰⁸⁾ St. 5050 = Reg. 571 a.

¹⁰⁹⁾ Vor allem H a l l e r, MIOG 35, S. 624 = S. 149 ff., bes. S. 626 = S. 151 Anm. hat sich dadurch beeindrucken lassen.

¹¹⁰⁾ In Siena, Biblioteca pubblica (Cod. B VI 9 pag. 219—220).

¹¹¹⁾ St. 5057 = Reg. 569; Druck: MGH Const. 1 Nr. 377 (S. 525—526).

¹¹²⁾ T o e c h e, K. Heinrich VI., Reg. Nr. 464 (S. 686) u. Anm. 3.

¹¹³⁾ H u i l l a r d - B r é h o l l e s, Examen, App. Nr. 17 (S. 340—341): „1197 vers février“.

¹¹⁴⁾ St. 5057.

¹¹⁵⁾ MGH Const. 1 Nr. 377 (S. 525—526).

¹¹⁶⁾ C a r o, Beziehungen Heinrichs VI. S. 61 f.

dies passend. Vor der Kritik Johannes Hallers¹¹⁷⁾ konnte diese Einreihung zum Januar 1197 wiederum nicht bestehen: Er verwies das Stück nach knapper, aber überzeugender Prüfung in den Oktober/November 1196, also in die Wochen der Verhandlungen in der Nähe von Rom. Doch Hallers Meinung fand — einmal mehr — vor den Augen der Späteren keine Gnade. Nur Ina Friedlaender¹¹⁸⁾ zeigte sich ihrerseits von seinen Darlegungen überzeugt, während Pfaff in seiner Dissertation¹¹⁹⁾ sich für Februar/März 1197 aussprach, Dione Clementi¹²⁰⁾ zur Datierung „1197 nach Januar 6“ zurückkehrte und auch Pfaff¹²¹⁾ 1959 diesen letzten Vorschlag so gut begründet fand, daß er sich nunmehr der Datierung Clementis anschloß. Gestützt wird die Meinung — neben der Verwertung einiger Zeugnennennungen für die im Brief erwähnten Personen — vor allem durch inhaltliche Gründe, die in der Feststellung gipfeln, der Kaiser hätte — so lange er selbst als Verhandlungspartner in der Nähe von Rom weilte — niemals Gesandte an seiner Statt mit dem Papst letzte bindende Abmachungen schließen lassen¹²²⁾. Einmal davon abgesehen, daß Heinrich VI., soviel wir wissen, während seiner ganzen Regierungszeit niemals selbst mit Papst Coelestin Verhandlungen pflog, sondern das von seiner Seite immer durch Personen seines Vertrauens besorgen ließ — solche und andere Überlegungen führen nicht weiter.

Wenn Pfaff meint¹²³⁾, daraus einen entscheidenden Beweis für eine späte, ins Jahr 1197 weisende Datierung herleiten zu können, daß dieses Stück „am Schluß der Rouleaux gestanden“ habe, so verfällt er abermals dem schon gerügten Irrtum. Er hat sich wieder durch die von Battelli¹²⁴⁾ in Klammern gesetzten Zahlen zu dieser Annahme verführen lassen. Die Zahlen stammen aber wiederum aus dem *Table méthodique* von Huillard-Bréholles, wo er nach seinen Vorstellungen in die Kopien eine sachliche und chronologische Ordnung zu bringen suchte. Da Huillard-Bréholles aber unseren Brief¹²⁵⁾ auf „vers février 1197“¹²⁶⁾

¹¹⁷⁾ Haller, *MIÖG* 35, S. 622 ff. = S. 147 ff.

¹¹⁸⁾ Friedlaender, *Legaten* S. 97 Anm. 102.

¹¹⁹⁾ Pfaff, *K. Heinrichs VI. höchstes Angebot* S. 61 ff.

¹²⁰⁾ Clementi, *QFIAB* 35, Reg. Nr. 97 Anm. 1.

¹²¹⁾ Pfaff, *HJb* 78, 136.

¹²²⁾ Pfaff, *K. Heinrichs VI. höchstes Angebot* S. 63 u. *HJb* 78, 136.

¹²³⁾ Pfaff, *HJb* 78, 136.

¹²⁴⁾ Battelli, *MIÖG* 62, 360.

¹²⁵⁾ St. 5057 = Reg. 569; bei Huillard-Bréholles, *Examen u. Battelli*: Nr. 14.

datiert hatte, geriet er in seinem Table natürlich auf den Platz nach dem Schreiben vom 17. November 1196¹²⁷). Unser undatierter Brief steht aber in der Abschrift des Lambert beileibe nicht am Schluß, sondern — wie Pfaff sich bei Battelli¹²⁸) hätte überzeugen können — an drittletzter Stelle, vor dem Brief vom 17. November 1196 und sogar noch vor der Urkunde Heinrichs VI. vom 12. April 1189¹²⁹). Einmal mehr ist zu betonen: Die Rotuli (und ihnen folgend die Kopien des Lambert de Barive) zeigen keine chronologische Reihung der Stücke. Für ihre Datierung aus ihrer Anordnung innerhalb des einzelnen Rotulus Schlüsse zu ziehen, ist unzulässig.

Den wichtigsten und sichersten Anhalt für eine zeitliche Einordnung dieses undatierten Briefes bieten die darin genannten Personen. Denn ein wesentlicher Bestandteil des recht kurzen Schreibens ist die Ankündigung des Kaisers, daß er (ohne Zweifel mit dem Schriftstück) den Bischof Albert von Vercelli, den Protonotar Albert, den Herzog Konrad von Spoleto, den Seneschalk Markward und den Schenken Heinrich (von Lautern) zu ihm sende. Von diesen Unterhändlern erscheint Bischof Albert von Vercelli — sonst ein nicht seltener Gast am Hofe — in der Umgebung des Herrschers in dieser Zeit zuletzt am 27. November 1196¹³⁰). Danach tritt er nicht mehr als Zeuge in Kaiserurkunden auf. Dagegen macht es ein Notariatsinstrument aus dem Januar 1197¹³¹) zumindest sehr wahrscheinlich, daß Albert damals wieder in seiner Bischofsstadt weilte¹³²). Er hat also nach dem Abbruch der Verhandlungen den Herrscher verlassen, ist nach Hause zurückgekehrt und hat Heinrich VI., soweit die Quellen Auskunft geben, vor dessen Tod nicht mehr wiedergesehen. Die Nennung des dritten Gesandten im Schreiben an Coelestin, Herzog Konrad von Spoleto, schließt ebenfalls eine Gesandtschaft für das Jahr 1197 aus. Er wird nämlich am 15. Januar 1197

¹²⁸) Huillard-Bréholles, Examen S. 284.

¹²⁷) St. 5053 = Reg. 572; bei Huillard-Bréholles, Examen u. Battelli: Nr. 13.

¹²⁸) Battelli, MIOG 62, 360.

¹²⁹) St. 4642 = Reg. 84.

¹³⁰) Zeuge in St. 5051 = Reg. 573.

¹³¹) Vgl. D. Arnoldi-F. Gabotto, Le carte dello Archivio capitolare di Vercelli 2 (Biblioteca della Società storica subalpina 71, 1914) Nr. 604 (S. 375—376).

¹³²) So auch Werner Wohlfarth, Kaiser Heinrich VI. und die oberitalienischen Städte, Phil. Diss. Tübingen 1938 (Quellen und Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums und des Mittelalters 10, 1938) S. 74.

in Gioja del Colle als Zeuge in einer Kaiserurkunde genannt¹³³). Das macht eine Reise unmittelbar nach dem 6. Januar (wegen der Entfernung Rom—Gioja del Colle, ca. 450 km) unmöglich. Aber auch nach dem 15. Januar 1197 ist der Herzog am Hof geblieben; die nächste erhaltene Urkunde mit Zeugenliste nennt ihn wieder. Für eine Gesandtschaft Konrads von der Südküste der Halbinsel bzw. dann von der Insel Sizilien aus¹³⁴) ist wegen der weiten Entfernung und der dadurch bedingten mindestens einmonatigen Abwesenheit kein Raum. Markward von Annweiler endlich wird für längere Zeit zum letzten Mal am 27. November 1196 am Kaiserhof bezeugt¹³⁵); erst am 11. Mai 1197 — der große sizilische Aufstand hatte schon begonnen — ist er wieder beim Herrscher in Messina. Dort war er schon vor dem Kaiser, denn Heinrich floh vor den Verschwörern zu ihm in die Stadt¹³⁶). Kann denn wenigstens Markward in der Zwischenzeit in Rom gewesen sein? Nun, wir wissen, daß er mit einer anderen Aufgabe betraut war, nämlich mit der Führung einer Heeresabteilung, die der Kaiser bei seinem Aufbruch nach Süden vorausschickte¹³⁷). Und diese Entsendung Markwards nach Süden geschah, als der Kaiser nach Apulien aufbrach (Ende November 1196). Erst auf der Insel Sizilien treffen beide wieder zusammen, wo Markward mit seinen Truppen bei der Niederschlagung der sizilischen Erhebung mitwirkte. Dazu paßt, daß er während dieser ganzen Zeit nicht am Hof in Erscheinung tritt.

Ziehen wir einmal mehr die Summe: Die Annahme einer Gesandtschaft an den römischen Stuhl, der Bischof Albert von Vercelli, Herzog Konrad von Spoleto und Markward von Annweiler angehört haben, ist für das Jahr 1197 unmöglich. Bedenkt man nun andererseits, daß alle in dem Brief des Herrschers genannten Gesandten nur in einem bestimmten Zeitraum, nämlich nur im Oktober/November 1196, zu-

¹³³) St. 5056 = Reg. 579.

¹³⁴) Der Kaiser zieht über Tarent (10. Februar), Cosenza (21. Februar) auf die Insel Sizilien (in Palermo zuerst an Ostern, April 6, bezeugt).

¹³⁵) St. 5051 = Reg. 573.

¹³⁶) Vgl. Ann. Marbacenses zu 1197, MGH SS rer. Germ. ed. Bloch S. 69.

¹³⁷) Chron. reg. Colon. zu 1196, MGH SS rer. Germ. ed. Waitz S. 158. In der Tat scheint Leonhardt, Kreuzzugsplan S. 16 diese Stelle dahingehend mißverstanden zu haben, daß Marquard bis zum Aufbruch des Kreuzheeres in Deutschland weilte. Insofern hat Walther Holtzmann in Rom Dione Clementi zu Recht belehrt (vgl. QFIAB 35, Reg. Nr. 97 Anm. 5). Die Stelle in der Kölner Königschronik sagt aber klar, daß der Kaiser bei seinem Aufbruch *in Apuliam*, also Ende November 1197, Marquard mit einem Teil des Heeres voraussandte.

sammen beim Kaiser sind¹³⁸⁾, so dürfte die Frage nach der Datierung des Schreibens eindeutig zu beantworten sein: Es gehört in die Verhandlungen dieser Tage. Einmal mehr erweist sich, daß der anwesende Propst Friedrich von Straßburg in seinen Annalen die Dinge zutreffend geschildert hat, wenn er für diese Zeit — und nur für diese Zeit — von Gesandtschaften hin und her spricht. Und es seien mehrere gewesen (*sepius*), betont er. Eine von ihnen war diejenige, mit der unsere fünf Nuntien betraut wurden; sie trugen das Schreiben des Herrschers mit sich. Sein Inhalt soll uns noch beschäftigen.

Nachdem eine zuverlässige Datierung der wichtigsten Schriftstücke, die im Verlauf der Verhandlungen von kaiserlicher Seite an die päpstliche Kurie gesandt wurden, gelungen zu sein scheint, ist man versucht, im Lichte dieser neuen Einordnung die Verhandlungen selbst, ihren Inhalt und ihre Bedeutung, aufs neue zum Gegenstand einer Analyse zu machen. Doch wir möchten dieser Lockung widerstehen, weil durch die zeitliche Festlegung der Briefe nur eine, die erste Aufgabe gelöst ist. Die zweite — sie wurde eigentlich niemals ernsthaft in Angriff genommen¹³⁹⁾ — besteht darin, unter Verwertung der gewonnenen Datierung nun alle Zeugnisse, auch bisher unbeachtete, heranzuziehen, zu prüfen und zusammenzufügen, um eine auch im Detail exakte Chronologie der gesamten Verhandlungen vom Frühjahr 1195 bis zum Tode des Kaisers am 28. September 1197 zu gewinnen. Erst dann — und nur dann — darf man hoffen, über die bisherigen Beurteilungen der Dinge entscheidend hinauszukommen. Dieses tragfähige Gerüst zu erstellen, wird im folgenden unser Ziel sein.

Der zweite Feldzug Heinrichs VI. nach Unteritalien und auf die Insel Sizilien, von langer Hand und mit Sorgfalt vorbereitet, verlief rasch und war bald von Erfolg gekrönt. Ende November 1194 war das ganze Erbe seiner Gemahlin Konstanze erobert¹⁴⁰⁾; am Weihnachtstage emp-

¹³⁸⁾ Vgl. die Zeugenlisten bei St. 5041 ff. = Regg. 559 ff.

¹³⁹⁾ Isidor Caro hat zwar einen Versuch gemacht, kam aber — wie konnte es im Jahre 1902 anders sein — mit den damaligen unzulänglichen Hilfsmitteln nur zu einem wenig befriedigenden Ergebnis. Johannes Haller dagegen stürmte sogleich — ohne sich lange mit Details aufzuhalten — auf seine Hauptsache, das „höchste Angebot“ zu.

¹⁴⁰⁾ Neben der bekannten älteren Literatur vgl. jetzt das Itinerar des Herrschers: Regg. 375 ff.

fung der Kaiser im Dom zu Palermo¹⁴¹⁾ die Krone Siziliens¹⁴²⁾. Damit hatte Heinrich nicht nur das seit Jahren verfolgte Hauptziel seiner Politik glücklich erreicht; der Gewinn des Königreiches stellte auch die Beziehungen des Herrschers zum bisherigen Lehnsherrn¹⁴³⁾ des Normannenstaates, zum römischen Papste, auf eine neue Grundlage. Diese Beziehungen hatten sich seit der Kaiserkrönung, nach dem ersten vor Neapel in der Sommerhitze des Jahres 1191 zusammengebrochenen Zug nach Süden ständig verschlechtert. Ja, man kann sagen, nach der brüsken Zurückweisung der Vermittlungsvorschläge Coelestins im März 1192 durch den Kaiser¹⁴⁴⁾, nach der daraus folgenden Hinwendung des Papstes zum Gegenspieler Heinrichs, zu König Tankred, gipfelnd im Konkordat von Gravina¹⁴⁵⁾, nach dieser eindeutigen Festlegung der päpstlichen Politik schien die Verbindung Heinrichs VI. mit der Kurie völlig zerrissen zu sein.

Nun aber waren neue vollendete Tatsachen geschaffen, die auch vom römischen Papsttum, wollte es wenigstens ein Stück seiner oberlehnsherrlichen Stellung über das Königreich retten, nicht ignoriert werden konnten. Aber auch der Kaiser hatte — aus Gründen, die hier einstweilen beiseite bleiben müssen — mancherlei Anlaß zu einem Versuch, das Band zum Haupt der abendländischen Christenheit neu zu knüpfen. Den Zeitpunkt, an dem diese Verhandlungen ihren Anfang

¹⁴¹⁾ Dieses Krönungsortes gedenkt der Kaiser wenig später in seinem Privileg für die erzbischöfliche Kirche von Palermo (1195 Januar 11; St. 4895 = Reg. 394).

¹⁴²⁾ Vgl. dazu Reg. 388 a sowie Léon-Robert Ménager, *L'institution monarchique dans les Etats normands d'Italie*, Cahiers de civilisation médiévale 2 (1959) bes. S. 451 u. S. 457 f. (nimmt irrig eine gemeinsame Krönung Heinrichs und Konstanzes zu Weihnachten 1194 an; Konstanze weilte zu dieser Zeit in Jesi, wo sie am 26. Dezember 1194 einem Sohn, dem späteren Friedrich II., das Leben schenkte) und Reinhard Elze, *Zum Königtum Rogers II. von Sizilien*, in: Festschrift Percy Ernst Schramm 1 (1964) S. 114 f.

¹⁴³⁾ Neben der nach wie vor grundlegenden Abhandlung von Paul Kehr, *Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (1059—1192)*, Abh. Berlin 1934, Nr. 1, sind nun auch die Arbeiten von Josef Deér heranzuziehen. Davon ist mir zunächst nur das Protokoll (Nr. 95, S. 64 ff.) über seinen auf der Herbsttagung 1961 des Konstanzer Arbeitskreises auf der Reichenau gehaltenen Vortrag bekannt. (Dieser Vortrag fehlt im entsprechenden 12. Bande der „Vorträge und Forschungen.“) Das seit längerem angekündigte Buch Deérs über „Das Lehnverhältnis zwischen dem Papsttum und den Normannenfürsten Süditaliens“ war mir noch nicht zugänglich.

¹⁴⁴⁾ In seinem Brief vom 11. März 1192 (MGH Const. 1 Nr. 344, S. 491—492; St. 4741 = Reg. 212).

¹⁴⁵⁾ MGH Const. 1 Nr. 416 ff. (S. 592 ff.); dazu Kehr, *Belehnungen* S. 50 f.

nahmen, hat man bislang immer im Frühsommer des Jahres 1195, nach dem Kreuzzugsaufruf des Kaisers, sehen wollen. Allein, es läßt sich zeigen, daß die ersten Fäden schon wesentlich früher gezogen wurden, und zwar auf verschiedenen Wegen.

Gelegentlich¹⁴⁶⁾ und mehr beiläufig ist der Name des bekannten Bischofs Wolfger von Passau, des späteren Patriarchen von Aquileia, als eines Vermittlers zwischen Kaiser und Papst genannt worden. Der sog. Ansbert, der diesen Bischof mit rühmenden Worten bedenkt¹⁴⁷⁾, hebt hervor, damals (*tunc*), d. h. nach dem Tode Herzog Leopolds von Österreich (30. Dezember 1194), sei der Bischof als treuer Mittler zwischen den streitenden Häuptern dieser Welt und zur Wiedererlangung der Eintracht zwischen ihnen eifrig tätig gewesen¹⁴⁸⁾. Wann der Bischof in dieser Sache wirkte, läßt sich nun aber noch genauer ermitteln. Nicht nur, daß die Fortsetzung der Chronik des Magnus von Reichersberg¹⁴⁹⁾ einen gleich zu besprechenden Brief Papst Coelestins vom 27. April 1195 als Frucht der Bemühungen des Bischofs bezeichnet, diese also vor jenem Termin anzusetzen sind, das Itinerar Wolfgers — soweit bekannt — erlaubt noch eine engere Eingrenzung. Der Bischof hatte an der Beisetzung des verstorbenen Herzogs in Heiligenkreuz teilgenommen, eilte aber dann sogleich nach Süden. Sein Ziel war Rom, um dort vom Papste die Aufhebung des auf dem Herzogtum lastenden Interdiktes¹⁵⁰⁾ zu erlangen¹⁵¹⁾. Wolfger, an der Kurie wohl gelitten¹⁵²⁾, hatte darin auch Erfolg, zum Verdruß des Salzburger Erzbischofs. Aber das war, wie wir wissen¹⁵³⁾, nicht das einzige Geschäft, das Wolfger in Rom zu besorgen hatte: Er sollte vielmehr als Gesandter¹⁵⁴⁾ Heinrichs VI. den päpstlichen

¹⁴⁶⁾ In unserem Zusammenhang nur ganz nebenbei von Leonhardt, Kreuzzugsplan S. 6 u. Anm. 3 und von Haller, MIOG 35, S. 594 = S. 119 Anm. 2.

¹⁴⁷⁾ *episcopus venerabilis et vir magne discretionis*, Hist. de exped. Friderici (Quellen z. Gesch. d. Kreuzzugs Ks. Friedr., hg. v. A. Chroust, MGH SS N.S.V S. 109).

¹⁴⁸⁾ Hist. de exped. Friderici S. 109.

¹⁴⁹⁾ Contin. chron. Magni presb. Reichersp. zu 1195, MGH SS 17, 523.

¹⁵⁰⁾ Vgl. dazu Germ. Pont. 1, 1, S. 260 f. n. 6 u. 7 sowie Karl und Mathilde Uhlig, Handbuch der Geschichte Österreich-Ungarns ²¹ (1963) S. 249 f.

¹⁵¹⁾ Hist. de exped. Friderici S. 109; vgl. auch Paul Kalkoff, Wolfger von Passau (Phil. Diss. 1882) S. 16.

¹⁵²⁾ Vgl. das weitgehende Privileg Coelestins III. für ihn (Germ. Pont. 1, 1, S. 174 n. 61; JL 17069) vom 29. Januar 1194; dazu Kalkoff, Wolfger S. 12 ff.

¹⁵³⁾ Aus der Contin. des Magnus von Reichersberg (vgl. Anm. 149).

¹⁵⁴⁾ *Wolfkero internuncio* (wie Anm. 149).

Zorn über die verschiedenen Untaten¹⁵⁵⁾ des Kaisers in den vorangegangenen Jahren besänftigen. Auch das gelang dem Bischof¹⁵⁶⁾, und wenig später finden wir ihn am kaiserlichen Hof zu Bari, zuerst am 30. März 1195¹⁵⁷⁾. In der Umgebung des Herrschers ist er ohne Unterbrechung¹⁵⁸⁾ bis zum 1. Mai nachweisbar; er begleitet den Hof auf der Rückreise bis in die Marken (1. Mai in Ascoli Piceno)¹⁵⁹⁾.

Auf welche Weise war es Bischof Wolfger gelungen, den Papst umzustimmen, so sehr, daß dieser — als erster — am 27. April 1195 das Gespräch mit Heinrich VI. durch ein an den Kaiser gerichtetes Schreiben eröffnete? Es ist von vornherein anzunehmen, daß der Bischof als Gesandter des Kaisers, wollte er Coelestin zum Einlenken bewegen, nicht mit leeren Händen kommen durfte; er hatte, neben dem allgemeinen Wunsch nach Frieden, ein Angebot Heinrichs zu unterbreiten, auf das der Papst eingehen mußte. Worin dieses Angebot bestand, weiß man längst: Es war die Verpflichtung, ein Kreuzheer auf eigene Kosten auszurüsten. Nur muß man etwas genauer hinsehen: Die heimliche Kreuznahme des Kaisers (am 31. März 1195)¹⁶⁰⁾ und sein Kreuzzugsaufruf (vom 12. April)¹⁶¹⁾ sind keine spontanen Handlungen, sondern Bestandteile einer von Wolfger zuvor mit dem Papst geschlossenen Vereinbarung.

Daß es das Kreuzzugsanerbieten war, wodurch Coelestin bewogen wurde, die länger angehaltene Feder (*stilum tibi scribendi suspendimus*)¹⁶²⁾ wieder zur Hand zu nehmen, ist aus seinem Brief vom 27. April 1195 bekannt. Aber man kann über diese Vereinbarung, die der Passauer Bischof in Rom geschlossen hatte und nun Ende März in Bari dem Kaiser überbrachte, den mageren Quellen noch weitere Einzelheiten entlocken. Just zu gleicher Zeit wie Wolfger taucht der Bischof von Sutri, Radulf, beim Kaiser in Bari auf, ein Mann, der sonst während der gesamten Regierungszeit Heinrichs VI. nur ein einziges Mal in dessen Umgebung

¹⁵⁵⁾ Die Continuatio führt im einzelnen den Lütticher Bischofsmord, die Gefangennahme des Richard Löwenherz und die Entfremdung der Besitzungen des Hl. Petrus in Apulien auf.

¹⁵⁶⁾ *delinitus papa*, Continuatio (wie Anm. 149).

¹⁵⁷⁾ Zeuge in St. 4912 = Reg. 412.

¹⁵⁸⁾ Damit erledigt sich die von Haller, MIOG 35, S. 594 = S. 119 Anm. 2 offengelassene Vermutung, Wolfgers Gesandtschaft könne auch noch in den April 1195 fallen.

¹⁵⁹⁾ Zeuge in St. 4930 = Reg. 434 u. St. 4932 = Reg. 436.

¹⁶⁰⁾ Vgl. Reg. 415 a.

¹⁶¹⁾ St. 4921 = Reg. 425.

¹⁶²⁾ Bester Abdruck des nur in der Continuatio des Magnus v. Reichersberg überlieferten Briefes: MGH SS 17, 524.

erscheint, nämlich am 17. August 1194¹⁶³). Auch diese einmalige Zeu-
gen-
schaft ist leicht erklärt: An diesem Tage war der kaiserliche Hof in der
Heimatstadt des Bischofs, in Sutri. Man wird mit großer Wahr-
schein-
lichkeit annehmen dürfen, daß Radulf den Weg von Rom an den ihm
fremden Hof zusammen mit dem kaiserlichen Unterhändler Bischof
Wolfger zurücklegte. Dieser Bischof von Sutri, ein Deutscher von Ge-
burt¹⁶⁴), einer der vornehmsten Suffragane des Bischofs von Rom¹⁶⁵),
des Papstes, heftet nun am 31. März in aller Heimlichkeit dem Kaiser
das Kreuz an¹⁶⁶). Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß Hein-
rich selbst sich diesen Mann, mit dem ihn unseres Wissens nichts weiter
verband, wohl kaum für einen Akt höchster Vertraulichkeit aus-
wählte und vom fernen Sutri her eigens kommen ließ. Er war vielmehr
der Abgesandte¹⁶⁷) Papst Coelestins, und von ihm wird er auch die
zur Übergabe des Kreuzzeichens notwendige Vollmacht erhalten haben.
Damit ist aber schon angedeutet, daß die Heimlichkeit der persönlichen
Kreuznahme des Kaisers Bestandteil der Abmachungen war. Diese Ver-
mutung erfährt dadurch ihre Bestätigung, daß Heinrich später, in den
Verhandlungen des Jahres 1196, eine eventuelle öffentliche Kreuznahme
dem Papst gegen die Taufe und Krönung seines Sohnes anbot¹⁶⁸). An-
dererseits dürfte gerade die Kurie auf der persönlichen Kreuznahme des
Herrschers durch den Bischof von Sutri bestanden haben. Nur auf diesem
Wege war die Eindeutigkeit der Verpflichtung — unter Zeugen einge-
gangen — gewährleistet. Auch der Kreuzzugsaufruf des Kaisers, erlassen
in Trani am 12. April 1195¹⁶⁹), mit seinen außerordentlichen finanziellen
Verpflichtungen, wird als von Heinrich zu erbringende Vorleistung für
eine Wiederanknüpfung der Beziehungen zu werten sein. Das ist an den
Wirkungen zu erkennen: Wenige Wochen, nachdem der Kaiser den Kar-

¹⁶³) St. —, Reg. 375.

¹⁶⁴) Vgl. Helene Tillmann, Papst Innocenz III. (1954) S. 91 u. Anm. 26.

¹⁶⁵) Vgl. die Bemerkungen von Kehr, It. Pont. 2, S. 182 (mit weiterer Lit.).

¹⁶⁶) Ann. Marbacenses zu 1195, MGH SS rer. Germ. ed. Bloch S. 65.

¹⁶⁷) Auch später ist Bischof Radulf von Sutri von der Kurie mit höchst
wichtigen Missionen nach Deutschland geschickt worden. Er — und kein Kar-
dinallegat — wurde von Innocenz III. mit der Absolution Philipps von Schwa-
ben betraut (Die Register Innocenz III. hg. v. Othmar Hageneder und
Anton Haidacher I, 1, 1964, Nr. 25 S. 37 f.) und wurde danach von
Philipp als eigener Gesandter an die Kurie zurückgeschickt (RNI hg. Kempf
Nr. 12, S. 29 f.). Wegen seines Verhaltens zog sich Bischof Radulf den Zorn des
Papstes zu und verfiel der Absetzung (RNI hg. Kempf Nr. 29, S. 81 und
Tillmann, Papst Innocenz III. S. 91 f.).

¹⁶⁸) Ann. Marbacenses zu 1196, MGH SS rer. Germ. ed. Bloch S. 68.

¹⁶⁹) St. 4921 = Reg. 425.

dinälen in einem ergebenen Schreiben seine Absicht mitgeteilt hat¹⁷⁰⁾ und kurze Zeit nach heimlicher Kreuznahme und öffentlichem Aufruf, sieht Coelestin die gestellten Bedingungen für erfüllt an und eröffnet seinerseits am 27. April 1195 den Briefwechsel. Nicht allein, daß er wieder das Wort an den Kaiser richtet, dessen Ergebenheit und guter Wille nunmehr durch die versprochene Hilfe für das Heilige Land bewiesen seien: Der Papst kündigt, nach Beratung mit den Kardinälen, die Entsendung zweier¹⁷¹⁾ Legaten an, des Kardinalpresbyters P(etrus) tit. S. Caeciliae und des Kardinaldiakons G(ratian) tit. SS. Cosme et Damiani. Vor allem die Wahl des Petrus¹⁷²⁾, eines dem Kaiser seit langem bekannten Mannes, ist nur als Zeichen des Entgegenkommens zu werten.

Jedoch, man muß sich hüten, in diesem Schreiben mehr als einen ersten und recht formellen Schritt des Papstes zu sehen. Das hat Haller zu Recht betont¹⁷³⁾ und braucht nicht wiederholt zu werden. Ein Punkt aber ist den bisherigen Interpreten des Briefes entgangen, nämlich die Form der Intitulatio, die Coelestin dem Kaiser in der Adresse zuteil werden läßt. Heinrich führte seit der sizilischen Königskrönung, seit Weihnachten 1194, den Titel *Romanorum imperator augustus et rex Sicilie*, auch in allen Briefen an die päpstliche Kurie. Nicht anders wird er selbstverständlich in dem Schreiben an die Kardinäle, dessen vollständiger Text verloren ist¹⁷⁴⁾, den Titel eines Königs von Sizilien verwendet haben. Um so schwerer muß es wiegen, daß Coelestin in seiner Antwort dem Kaiser diesen Teil seiner Intitulatio vorenthält; er spricht ihn nur als Kaiser der Römer und Augustus an. Damit war für die weiteren Verhandlungen deutlich vor Augen geführt: Der römische Stuhl erkannte die durch die Eroberung und Krönung erworbene Legitimation des Kaisers als *rex Sicilie* nicht an und — so dürfen wir für das Folgende sogleich hinzufügen — versagte ihm damit auch alle Rechte und Befugnisse, die den Königen Siziliens aus früheren Vereinbarungen, insbesondere den Konkordaten, zustanden.

Die Unterhandlungen wurden eröffnet, und zwar auf zwei verschiedenen Wegen. Der eine war durch die Abordnung der beiden Kardinäle

¹⁷⁰⁾ Der Brief ist nicht erhalten; wir sind über seine Existenz und seinen Inhalt durch den Brief Coelestins (vgl. Anm. 162) unterrichtet.

¹⁷¹⁾ Der dritte für die Legation Vorgesehene, Kardinalbischof Johannes von Praeneste, war erkrankt.

¹⁷²⁾ Über ihn Volkert P f a f f, Die Kardinäle unter Papst Coelestin III., ZRG Kan. 72 (1955) S. 85 f. (zitiert als: Kardinäle); über Gratian ebda. S. 90 f.

¹⁷³⁾ Haller, MIOG 35, S. 594 ff. = S. 119 ff.

¹⁷⁴⁾ Vgl. Anm. 170.

vorgezeichnet und ist bekannt. Der Zeitpunkt dieser Gespräche läßt sich aber genauer bestimmen, als es bisher geschehen ist. Die beiden Kardinäle verbleiben noch kurze Zeit nach der Ausfertigung des päpstlichen Schreibens an der Kurie; am 29. April sind sie noch in Rom¹⁷⁵). Sie warteten, bis der Kaiser von Süden näher an Rom heranzog: Am 15. April ist er noch in Barletta¹⁷⁶), dann am 23. in Casalnuovo¹⁷⁷), am 27. schon in Ortona¹⁷⁸). Jetzt, da sich Heinrich den Marken nähert¹⁷⁹), brechen auch die Kardinäle auf¹⁸⁰). Hier, vielleicht in Ascoli Piceno, werden sie den kaiserlichen Hof getroffen haben. Es waren nur kurze Verhandlungen — wir dürfen vermuten, über die in Angriff zu nehmende Kreuzzugswerbung, aber vielleicht auch über anderes — die hier gepflogen wurden; noch vor Pfingsten, am 16. Mai sind die Kardinäle schon wieder zum Papste zurückgekehrt¹⁸¹). Der Kaiser zieht schnell nach Norden ab.

Aber er hatte sich zuvor noch auf einem anderen Wege an Coelestin gewandt, nämlich durch eigene Gesandte. Nur erfahren wir davon erst wesentlich später. In dem Schreiben, das Kaiser Heinrich, kurz nachdem er 1196 wieder italienischen Boden betreten hat, am 25. Juli von Turin aus an den Papst schickt¹⁸²), richtet sich eine der darin enthaltenen Beschwerden¹⁸³) des Herrschers gegen die von Coelestin selbst vollzogene Weihe des Magisters Hugo zum Erzbischof von Siponto, da diese die Rechte der Könige von Sizilien verletze. Dabei weist Heinrich einen — in dem (verlorenen) Schreiben Coelestins vorgebrachten — Einwand des Papstes zurück. Dieser hatte nämlich versichert, die Weihe sei auf Bitten der Bischöfe Wolfger von Passau und Heinrich von Worms von ihm

¹⁷⁵) An diesem Tage unterschreiben sie JL 17229 ff. Die Kardinalsunterschriften findet man jetzt auch bequem in der verdienstvollen Zusammenstellung von Volkert P f a f f, Die Kardinäle unter Papst Coelestin III., 2. Teil, ZRG Kan. 83 (1966) S. 336 ff. (zitiert als: Kardinäle II).

¹⁷⁶) St. 4923 a = Reg. 429.

¹⁷⁷) St. 4924 = Reg. 430.

¹⁷⁸) St. 4925 = Reg. 431.

¹⁷⁹) Am 1. Mai ist er in Ascoli Piceno: St. 4927 = Reg. 433.

¹⁸⁰) Das ergibt sich daraus, daß Petrus und Gratian schon am 16. Mai (Unterschrift in Urk. Coelestins für S. Maria de Alcubaga, vgl. P f a f f, Kardinäle II S. 359) wieder an der Kurie sind und die Reise zum ca. 160 km entfernten Kaiser 5—6 Tage gedauert haben dürfte.

¹⁸¹) Vgl. die vorige Anm.

¹⁸²) St. 5019 = Reg. 534.

¹⁸³) Im Druck der MGH Const. 1 Nr. 375 auf S. 524.

erteilt worden. Heinrich dagegen versichert, die beiden Bischöfe seien von ihm weder mit einem Empfehlungsschreiben für den Magister Hugo ausgestattet gewesen, noch hätten sie sonst von ihm einen Auftrag gehabt, sich für diesen an der Kurie zu verwenden. Gerade das, nämlich, daß die Bischöfe sich ihm gegenüber auf schriftliche oder mündliche Vollmacht des Kaisers berufen haben, muß Coelestin in seinem Brief also behauptet haben.

Der eigentliche Kern der Streitfrage wird sogleich zu behandeln sein; hier ist zunächst das Faktum festzuhalten, daß die beiden Bischöfe an der Kurie waren. Sicher im Auftrage ihres kaiserlichen Herrn, wird man hinzufügen müssen; das wird von Heinrich in seinem genannten Schreiben vom 25. Juli 1196 auch gar nicht geleugnet. Der Zeitpunkt dieser kaiserlichen Gesandtschaft an Coelestin läßt sich nun einigermaßen genau bestimmen. Zum einen hat Konstanze schon vor ihrem Gemahl gegen die Weihe Hugos protestiert, schon am 3. Oktober 1195¹⁸⁴). Also gehört die Konsekration des Magisters schon in dieses Jahr. Andererseits wird er bereits in einem Mandat Coelestins vom 11. Juli 1195¹⁸⁵) als *archiepiscopus* bezeichnet; er dürfte also spätestens im Mai/Juni dieses Jahres geweiht worden sein. Prüft man nun an Hand dieser Richtschnur das Itinerar der kaiserlichen Gesandten, der beiden Bischöfe, so ergibt sich dasselbe Resultat: Die beiden Kirchenfürsten, von denen Heinrich von Worms den ganzen Sizilienzug des Herrschers mitgemacht hatte¹⁸⁵) — er ist auch bei der Krönung Weihnachten 1194 in Palermo anwesend — und Wolfger erst Ende März 1195 an den Hof gekommen war, begleiteten den Kaiser bei seiner Rückreise ein Stück. Am 1. Mai 1195 werden beide in Ascoli-Piceno noch als Zeugen genannt¹⁸⁶); dann tauchen sie für Monate nicht beim Herrscher auf¹⁸⁷). Die Erklärung für diese

¹⁸⁴) Das aus dem Briefbuch des Thomas von Gaeta stammende Stück wurde zuerst von Paul K e h r, QFIAB 8 (1905) S. 50—52, Nr. IX, herausgegeben. Jetzt auch in der Quellensammlung „Das Papsttum und die süditalienischen Normannenstaaten“ (Historische Texte, Mittelalter 12, 1969) hg. v. Josef D e é r, Nr. XXVI, 1 (S. 100—101).

¹⁸⁵) Vgl. die lange Reihe der Nennungen in St. 4884 ff. = Regg. 376 ff.; deswegen ist auch eine Gesandtschaft im Februar/März 1195 (zusammen mit Wolfger) auszuschließen.

¹⁸⁶) St. 4932 = Reg. 436; die Urk. St. 4910 a = Reg. 438 — die Heinrich von Worms als Zeugen nennt — muß hier beiseite bleiben: Die Zeugen gehören zu einer (im März/April 1195) vorausgegangenen Handlung.

¹⁸⁷) Heinrich von Worms erscheint wieder am 19. Juli 1195 in seiner Bischofsstadt beim Kaiser (St. 4955 = Reg. 464), Wolfger erst am 28. November dieses Jahres in Kaiserslautern (St. 4976 = Reg. 485).

zeitlich so genau bestimmbare Entfernung der Bischöfe vom Kaiser ist nicht schwierig: In diese Zeit fällt ihre Legation an die Kurie, die als eines ihrer Ergebnisse die dem Kaiser so unwillkommene Weihe des Hugo im Mai/Juni 1195 zeitigte. Ja, man wird annehmen dürfen, daß die Bischöfe die beiden Kardinäle — die, wie wir sahen, in der ersten Maihälfte im Auftrage Coelestins mit dem Kaiser verhandelten — bei ihrer Rückreise nach Rom begleiteten.

Mit diesen beiden Gesandtschaften, von päpstlicher Seite die Kardinäle Petrus und Gratian, von kaiserlicher die Bischöfe von Passau und Worms, waren im Mai/Juni 1195 die Verhandlungen eröffnet worden; sie dürften aber einen Verlauf genommen haben, der zu keinem baldigen Abschluß von förmlichen Vereinbarungen einlud. Denn sie erfahren nun eine längere Unterbrechung, bis zur Jahreswende 1196. In der Zwischenzeit war es allein der Kreuzzug, auf dessen Zustandekommen hin Kaiser und Papst gemeinsam wirkten. Nachdem Coelestin am 1. August 1195 seine Kreuzzugsenzyklika¹⁸⁸⁾ erlassen hatte, richteten sich das Werben und die Predigt¹⁸⁹⁾ für das fromme Unternehmen an Hoch und Nieder. Vor allem auf Deutschland vereinigten sich die Bemühungen der Kurie; zwei Kardinäle, der uns schon bekannte Petrus von S. Caecilia und der Kardinalpresbyter Johannes von S. Stephan in Coelio Monte¹⁹⁰⁾, werden dorthin entsandt und wirken mit großem Erfolg¹⁹¹⁾.

Doch Papst Coelestin begnügte sich nicht damit, durch Sendschreiben und Predigt seiner Legaten der geplanten Kreuzfahrt große Teilnahme zu sichern. Es sollte ja nach der öffentlichen Verlautbarung des Kaisers vornehmlich sein Kreuzzug sein; aus seinen eigenen Mitteln waren die Teilnehmer zu besolden, unter seiner Leitung sollte das ganze Unternehmen stehen. Als Unterpfand dieser Verpflichtung hatte Heinrich persönlich das Kreuz genommen, heimlich zwar, aber unter Zeugen und mit Wissen des Papstes. Coelestin scheint nun, nach der einstweiligen Unterbrechung der übrigen Verhandlungen, die Notwendigkeit empfunden zu haben, den Kaiser an sein gegebenes Wort zu erinnern und ihn in seinem Eifer für die gute Sache anzuspornen. Er sandte nämlich — was bisher übersehen wurde — einen Vertrauten zu ihm über die Alpen nach Deutschland.

¹⁸⁸⁾ JL 17274.

¹⁸⁹⁾ Dazu bes. L e o n h a r d t, Kreuzzugsplan S. 7 ff.

¹⁹⁰⁾ Über ihn vgl. P f a f f, Kardinäle S. 90.

¹⁹¹⁾ Für das Wirken der beiden Legaten vgl. F r i e d l a e n d e r, Legaten S. 89 ff.

Arnold von Lübeck teilt in seinem Bericht¹⁹²⁾ über die Kreuzzugsvorbereitungen des Kaisers mit, dieser habe auf dem Hoftag zu Straßburg aus den Händen eines Kardinals mit Namen Gregor ein Schreiben des Papstes Coelestin empfangen und daraufhin mit aller Ergebenheit seine Bereitschaft zum Zuge versichert. Dann werden die einzelnen vorbereitenden Maßnahmen des Herrschers geschildert. Der Hoftag zu Straßburg und damit die Übergabe des päpstlichen Briefes gehören ohne Zweifel in die Mitte des Monats August 1195¹⁹³⁾; darüber besteht allseitiges Einvernehmen. Für falsch hält man dagegen den Namen des Kardinals, den Arnold überliefert, Gregorius. Man glaubt allgemein¹⁹⁴⁾ an einen Irrtum des Autors; der Überbringer des Briefes sei vielmehr einer der beiden Kardinäle gewesen, die mit der Kreuzzugspredigt in Deutschland betraut waren, also Petrus oder Johannes. Nun sagt Arnold zunächst einmal nichts davon, daß es sich bei Gregor um einen Legaten des Papstes handelt, der bei der — dem Chronisten wohlbekannten — Kreuzzugswerbung mitwirkte. Zudem wird man sich doch nicht so leicht dazu verstehen, einen eindeutig überlieferten Namen *Gregorius* flugs in Petrus oder Johannes zu emendieren. Aber dergleichen Überlegungen bedarf es im Grunde nicht. Es läßt sich nämlich schnell zeigen, daß keiner der beiden das päpstliche Schreiben in Straßburg übergeben haben kann. Am 1. August 1195, von welchem Tage die Kreuzzugsenzyklika Coelestins datiert, waren beide Kardinäle noch in Rom; sie unterschreiben ein Privileg des Papstes für das Hospital der Kreuzträger zu Bologna¹⁹⁵⁾. Bedenkt man nun, daß die Entfernung Rom—Straßburg, welche Route über die Alpen die Kardinäle auch immer gewählt haben¹⁹⁶⁾, mindestens 1100—1200 km beträgt, so ist die Anwesenheit eines von ihnen Mitte August in Straßburg ausgeschlossen. Ina Friedlaender¹⁹⁷⁾ nimmt denn auch zu Recht an, daß die Kardinallegaten frühestens Ende August 1195

¹⁹²⁾ Chron. Slav. V c. 25, MGH SS 21, 202.

¹⁹³⁾ Der Kaiser, der noch am 31. Juli 1195 in Kaiserslautern war (St. 4956 = Reg. 465), ist am 13. und 18. August in Straßburg nachzuweisen (St. 4957. 4958 = Regg. 466. 467); am 24. August ist er bereits in Hagenau (St. 4959 = Reg. 469).

¹⁹⁴⁾ Lappenberg in seiner Edition (vgl. Anm. 192) S. 202 n. 58, Toeche, K. Heinrich VI. S. 388, Leonhardt, Kreuzzugsplan S. 7 u. Pfa ff, HJb 78, 125.

¹⁹⁵⁾ It. Pont. 5, S. 287 n. 10 (Druck: Nachrichten Göttingen 1899, S. 248); Liste der Unterschriften auch bei Pfa ff, Kardinäle II S. 359.

¹⁹⁶⁾ Friedlaender, Legaten S. 90 ermittelt wenigstens für Johannes einen (zur Reise nach Straßburg abwegigen) Übergang über den Brenner.

¹⁹⁷⁾ Friedlaender, Legaten S. 90.

die Alpen überschritten haben. Ihr Wirken in Deutschland beginnt im Spätherbst (Ende September/Anfang Oktober)¹⁹⁸).

Nachdem in keinem der beiden Kreuzzugslegaten mehr der Überbringer des Papstbriefes erblickt werden kann, wird man die Nennung *Gregorius* bei Arnold wohl ernst nehmen und sich um die Identifizierung eines Kardinals dieses Namens mühen müssen. Im Jahre 1195 gibt es vier Mitglieder des Kardinalskollegiums¹⁹⁹), die so heißen, sämtlich vom Ordo der Kardinaldiakone. Ihrem Range nach geordnet sind es Gregor von S. Maria in Porticu, Gregor von S. Maria in Aquiro, Gregor von S. Georg in Velabro und Gregor von S. Angelo. Von diesen ist der erste nach Ausweis der Kardinalsunterschriften²⁰⁰) während der ganzen fraglichen Zeit an der Kurie. Ebenso der zweite, Gregor von S. Maria in Aquiro; er wäre auch als einer der Legaten, die das Konkordat von Gravina mit Heinrichs Widersacher Tankred schlossen²⁰¹), schwerlich ein geeigneter und dem Kaiser genehmer Gesandter gewesen. Der dritte, Gregor von S. Georg in Velabro, tritt in Legationen niemals hervor²⁰²) und ist auch in diesen Monaten ohne Unterbrechung in Rom²⁰³). Bleibt als vierter und letzter Gregor von S. Angelo, der später, von März 1196 bis Juni 1197, mit einer Legation in Spanien betraut war²⁰⁴), demjenigen Lande, in dem Papst Coelestin selbst auf mehrmaligen Gesandtschaften viele Jahre verbracht hatte²⁰⁵). Dieser Kardinal Gregor, dem der Papst dann den Wirkungsbereich anvertraute, der wie kein anderer während seines langen Wirkens als Kardinallegat sein eigener war, fehlt nun in den Wochen des Straßburger Hoftages an der Kurie. Er unterschreibt in Rom zuletzt am 13. Juli 1195²⁰⁶); sein Name verschwindet dann aus den Urkunden. Erst am 12. September taucht er wieder auf²⁰⁷). Eine Reise nach Deutschland ist in der Zwischenzeit gut möglich, ein Auf-

¹⁹⁸) Friedlaender, Legaten S. 90 ff.

¹⁹⁹) Vgl. die Übersicht bei P f a f f, Kardinäle S. 90 ff.; über den in dieser Zusammenstellung fehlenden Gregor von S. Maria in Porticu den Nachtrag in Kardinäle II S. 369.

²⁰⁰) Vgl. P f a f f, Kardinäle II S. 359 f.

²⁰¹) Vgl. MGH Const. 1 Nr. 417 (S. 593).

²⁰²) P f a f f, Kardinäle S. 79.

²⁰³) P f a f f, Kardinäle II S. 359 f.

²⁰⁴) G. S ä b e k o w, Die päpstlichen Legationen nach Spanien und Portugal bis zum Ausgang des 12. Jh. (1931) S. 56 ff.; P f a f f, Kardinäle S. 79.

²⁰⁵) Vgl. dazu L e i n e w e b e r (wie Anm. 6) S. 10 ff., 26 ff. u. 31 ff.

²⁰⁶) JL —; P f a f f, Kardinäle II S. 359.

²⁰⁷) JL 17284.

enthalt in Straßburg Mitte August ebenso und endlich — was nochmals zu betonen ist: Er ist, will man die Angabe Arnolds gelten lassen, der einzige Kardinal Gregor, der dafür in Frage käme. Folgt man aber diesen Überlegungen und läßt sich von der Gesandtschaft dieses Gregor an den kaiserlichen Hof zur Überbringung eines päpstlichen Schreibens überzeugen, so leuchtet schnell ein, warum Coelestin gerade diesem Mann die Aufgabe übertrug: Gregor von S. Angelo war — wie Coelestin — ein Bobone; er war ein Neffe des Papstes²⁰⁸).

Die Verhandlungen zwischen Heinrich und Coelestin waren seit Juni 1195 unterbrochen; bis gegen Ende dieses Jahres scheinen ihre gegenseitigen Beziehungen nur von der Vorbereitung des Kreuzzuges gekennzeichnet zu sein. Wollte man sich mit dieser Feststellung begnügen, würde man aber — wie bisher geschehen — wichtige Stufen im politischen Ringen beider Seiten übersehen, vor allem in Bezug auf das Königreich Sizilien. Einen Hinweis darauf lieferte uns schon²⁰⁹) die Weihe des Hugo zum Erzbischof von Siponto durch den Papst selbst. Die erste Nachricht über diesen Akt bot der Beschwerdebrief der im Süden zurückgebliebenen Gemahlin des Kaisers, Konstanze, vom 3. Oktober 1195 an Coelestin III. Aber dieses, wie schon Haller hervorhob²¹⁰), „höchst wichtige Aktenstück“ enthält noch weitere Gravamina der Kaiserin. Sie betreffen sämtlich Rechte des römischen Stuhles oder des sizilischen Herrschers über die Kirche des Königreichs, und sie sind weder von Kehr²¹¹) noch von Haller²¹²) so genau untersucht worden, daß sich hier eine Prüfung erübrigen würde.

Die Kirchenherrschaft des Königs von Sizilien hatte, wie bekannt, im Konkordat von Benevent 1156 ihre abschließende rechtliche Fixierung erfahren, bevor Tankred in bedrängter Lage sich in Gravina 1192 zu einem weitgehenden Verzicht auf die königlichen Vorrechte zugunsten der römischen Kirche genötigt sah. Seit dem Tode Tankreds, der Eroberung des Reiches durch Heinrich VI. und seiner Krönung zu Palermo an Weihnachten 1194 war die Rechtslage nun alles andere als eindeutig. Das Papsttum mußte in den Abmachungen mit Tankred nach wie vor

²⁰⁸) P f a f f, Kardinäle S. 93.

²⁰⁹) S. oben S. 483 f.

²¹⁰) H a l l e r, MIOG 35, S. 614 = S. 139 Anm. 1.

²¹¹) In den Bemerkungen zu seiner Edition: Das Briefbuch des Thomas von Gaeta, QFIAB 8 (1905) S. 18 ff.

²¹²) H a l l e r, MIOG 35, S. 613 f. = S. 138 f.

geltendes Recht sehen. Die Legitimität war dem neuen Herrn im Königreich, Heinrich, von der Kurie nicht zugestanden worden; den Titel eines Königs von Sizilien und damit auch dessen Rechte gegenüber der sizilischen Kirche enthielt sie ihm vor²¹³⁾. Heinrich andererseits hat das Königtum Tankreds niemals anerkannt, die Regierungsakte des Usurpators als nichtig oder als niemals existent angesehen oder sie — was die Regel ist — mit Stillschweigen übergangen. Das gilt natürlich auch für das Konkordat von Gravina. Der Kaiser betont immer wieder das Recht und die guten Gewohnheiten seiner Vorgänger im Königreich Sizilien, worunter er — nach Ausweis der Urkunden — den Vater seiner Gemahlin, Roger II., sowie Wilhelm I. und Wilhelm II. verstand, niemals aber Tankred. Ja, Heinrich will die Rechte des sizilischen Königtums auch gegenüber der römischen Kirche — gemessen an diesen Vorgängern — in jedem Betracht noch verbessern und seine Würde erhöhen²¹⁴⁾. Es waren somit mindestens diejenigen Rechte, die das Konkordat von Benevent König Wilhelm I. und seinen Nachfolgern einräumte, auf denen er mit Nachdruck bestand.

Die Verhandlungen, die die römische Kurie mit dem Kaiser führte, der sich seit kurzem auch König von Sizilien nannte, waren aber unterbrochen worden. Damit war, mangels neuer Vereinbarungen, rechtlich gesehen ein Schwebezustand eingetreten. Diesen freien Raum in den Beziehungen zwischen römischem Papsttum und dem Königreich Sizilien konnten nun beide Seiten nach Kräften nützen, um in den wichtigsten strittigen Fragen vollendete Tatsachen zu schaffen, an denen sich die Bestimmungen eines späteren Konkordates orientieren mochten. Es ist zu betonen: Dabei waren — auf beiden Seiten — nicht Willkür und Rechtsbruch am Werke, wie man immer gemeint hat. Vielmehr besaß jeder in einem von ihm für gültig angesehenen Vertrag (Coelestin im Konkordat von Gravina, Heinrich in dem von Benevent) eine Rechtsgrundlage für die einzelnen politischen Maßnahmen. Und von solchen Einzelaktionen, welche die faktische Vorwegnahme späterer rechtlicher Abmachungen zum Ziele hatten, ist die Zeit vom vorläufigen Abbruch der Unterhandlungen im Mai/Juni 1195 bis zu ihrer Wiederaufnahme im nächsten Jahr erfüllt.

Das lehrt eine Prüfung des schon erwähnten Beschwerdeschreibens²¹⁵⁾ der Konstanze. Es sind vor allem drei Gravamina, welche die Kaiserin

²¹³⁾ S. oben S. 482.

²¹⁴⁾ Vgl. etwa die Bemerkungen in seinem Brief an Coelestin III. vom 25. Juli 1196 (St. 5019 = Reg. 534; im Druck MGH Const. 1 Nr. 375 auf S. 524).

²¹⁵⁾ Vgl. Anm. 184.

dem Papste in erregtem Tone vorträgt: 1. Die Entsendung eines Kardinallegaten nach Apulien und Kalabrien durch den Papst. 2. Die Einmischung des Papstes in die Wahl des Abtes von S. Giovanni degli Eremiti zu Palermo. 3. Die — uns schon bekannte — Weihe des Hugo zum Erzbischof von Siponto. Kehr, der den Brief herausgegeben und ihn als einziger etwas genauer untersucht hat²¹⁶), zeigt sich erstaunt darüber, daß die Vorwürfe der Konstanze „zum Teil wenigstens auf einer unrichtigen Auslegung der Konkordate beruhen“²¹⁷). Es läßt sich aber zeigen, daß die Gehilfen der Kaiserin die einschlägigen Rechtsgrundlagen mitunter genauer lasen und besser im Kopfe hatten als ein Historiker des 20. Jahrhunderts.

Stellen wir den ersten Punkt einen Augenblick zurück und beginnen wir mit dem zweiten, dem Eingriff des Papstes in die Abtswahl. Das Kloster S. Giovanni degli Eremiti, von Roger II. neben dem königlichen Palast zu Palermo begründet, erhielt von diesem²¹⁸) reiche Schenkungen und große Vorrechte, darunter auch das der freien Abtswahl. Das hat schon Kehr hervorgehoben. Aber nicht einmal aufgeworfen wird die Frage, wie und aufgrund welchen Rechtes Papst Coelestin sich hat einmischen können. Die römische Kurie konnte nur dann einen Rechtsstreit aus dem Königreich Sizilien an sich ziehen und — wie in unserem Falle geschehen — durch ein an die Mönche von S. Giovanni gerichtetes päpstliches Mandat entscheiden²¹⁹), wenn zuvor an den Papst appelliert worden war. Appellationen an den römischen Stuhl waren aber nach dem Konkordat von Benevent nur aus Apulien, Kalabrien und den zugehörigen Gebieten erlaubt²²⁰); auf der Insel Sizilien dagegen waren sie lediglich auf ausdrückliches Ersuchen des Königs möglich²²¹). Auf diese klare Rechtsbasis stützt sich Konstanze bei ihrem Protest an den Papst. Tankred hatte jedoch in Gravina die freie Appellation an die römische Kirche aus dem ganzen Königreich Sizilien zugestanden²²²). Genau von dieser, aus der Sicht der Kurie nach wie vor gültigen Bestimmung macht Coelestin jetzt konsequent Gebrauch. Auch das Patronatsrecht, auf das

²¹⁶) QFIAB 8 (1905) S. 13 ff.

²¹⁷) QFIAB 8, 15.

²¹⁸) In seinem Privileg von Juli 1148 (Erich Caspar, Roger II., 1904, Reg. Nr. 216).

²¹⁹) Dieses Mandat wird im Brief der Konstanze erwähnt.

²²⁰) MGH Const. 1 Nr. 413 (S. 589) § 4 = hg. De ér S. 90.

²²¹) § 9 (wie Anm. 220).

²²²) MGH Const. 1 Nr. 417 (S. 593) § 3 = hg. De ér S. 97 f.

die Kaiserin ihre Beschwerde stützt, entbehrte nach dem Konkordat von Gravina jeder Grundlage, denn hier war zum ersten Mal der Grundsatz der freien Wahl im Königreich aufgestellt worden²²³). Konstanze und Heinrich dagegen, die diese Abmachung des Usurpators nicht anerkannten, mußten auf ihren älteren Rechten beharren.

Der dritte Streitpunkt in unserem Brief ist die schon erwähnte Weihe des Magisters Hugo zum Erzbischof von Siponto. Das Konkordat von Benevent regelt das Verfahren bei kirchlichen Wahlen genau²²⁴): Wahl durch den Klerus; Anzeige an den König (bis dahin war der Name des Kandidaten geheim zu halten); völlige Freiheit des Königs, einen Kandidaten abzulehnen; Notwendigkeit der ausdrücklichen Zustimmung des Königs. Erst dann konnte die Weihe des Kandidaten stattfinden. Keines dieser Erfordernisse war erfüllt worden: Hugo wurde nach dem Tod seines Vorgängers sehr schnell von Coelestin erhoben²²⁵), die Anzeige an die Königin (als Vertreterin ihres Gemahls) unterblieb, die notwendige Zustimmung wurde von ihr nicht erteilt. Trotzdem wurde Hugo geweiht und zudem noch von Papst Coelestin selbst. Nach der Rechtsüberzeugung der Konstanze, der sich der Kaiser später anschloß²²⁶), ein klarer Verstoß gegen das Konkordat. Wiederum liefern andererseits die Abmachungen von Gravina dem Papste die Rechtsgrundlage für sein Vorgehen. Dieses Konkordat²²⁷) gestattete freie Wahlen im ganzen Königreich; die Pflicht zur Anzeige an den König ist unbestimmt formuliert; der König gibt in der Regel seine Zustimmung; will er sie verweigern, muß er dieses dem römischen Stuhl anzeigen und zugleich den Beweis liefern, daß der Kandidat unter die offenkundigen Hochverräter oder Feinde des Königs zu rechnen sei. So eröffnete der Vertrag, der von ihm selbst mit Tankred abgeschlossen worden war, dem Papste Coelestin bei Vakanz im Königreich die Möglichkeit für ein Vorgehen, wie das im Falle des Magisters Hugo.

Bleibt noch Punkt 1 des Beschwerdebriefes, die Entsendung eines Kardinallegaten nach Apulien und Kalabrien. Gerade bei der Prüfung dieses Einspruches der Konstanze gegen die päpstliche Maßnahme hat Kehr keine Bedenken gehabt, der Kaiserin und ihren Beratern mangelnde Rechtskenntnis vorzuwerfen²²⁸). Denn hier habe sich die Gemahlin

²²³) § 5 (S. 593) = hg. De é r S. 98.

²²⁴) MGH Const. 1 Nr. 413 (S. 589 f.) § 11 = hg. De é r S. 91.

²²⁵) Vgl. auch K e h r, QFIAB 8, 16.

²²⁶) In seinem Anm. 214 genannten Brief.

²²⁷) Wie Anm. 224.

²²⁸) K e h r, QFIAB 8, 15.

Heinrichs VI. nicht auf das Konkordat von Benevent berufen können, das Legationen nur für die Insel Sizilien an den vorherigen Antrag des Königs binde, sie in Apulien und Kalabrien aber ohne Einschränkung gestatte. So ist es in der Tat in dem Privileg Wilhelms I. zu lesen²²⁹). Damit könnte man sich dem Urteil Kehrs fügen, es werde „der Kurie leicht gewesen sein, den Einspruch der Kaiserin zu widerlegen“²³⁰).

Diese Meinung muß aber Zweifel wecken. Warum sollte Konstanze, wenn sie in ihrem Brief zwei so gut begründete Beschwerden vorbringt (die Nrr. 2 und 3), einen leicht zu widerlegenden Streitfall an die Spitze stellen und dadurch den Erfolg der Mission an die Kurie von vornherein in Frage stellen? Ihr und ihren Ratgebern war das Konkordat von Benevent, wie wir sahen, genau bekannt. Doch wollen wir diese Bedenken einstweilen zurückstellen und statt dessen diese umstrittene Legation selbst ansehen. Person und Wirksamkeit des Mannes, der den Einspruch der Konstanze herausgefordert hatte, lassen sich nämlich recht gut ermitteln.

Als einzige hat bisher Ina Friedlaender²³¹) diese Legation in einigen Sätzen gestreift. Sie glaubt dabei, gestützt auf eine Notiz bei Ciaconius (Alphonse Chacon)²³²), in der Person des Legaten den Kardinaldiakon Petrus von S. Maria in Via lata erblicken zu können. Chacon sagt, von den zahlreichen Legationen dieses Mannes sei die erste unter Coelestin III. ins Königreich Sizilien gegangen²³³). Der Kardinal Petrus tit. S. Mariae in Via lata²³⁴), genannt Capuanus, stammte aus dem Königreich Sizilien, aus Amalfi. Er war von vornehmer Abkunft und besaß in seiner engeren Verwandtschaft einflußreiche Männer; dazu gehörte auch Matthäus, der später (1202—1215) Erzbischof von Amalfi war. Petrus, ein Mann mit gelehrter Ausbildung (er führt den Magistertitel), ist von Coelestin III. selbst und zwar im Februar/März 1193 zum Kardinal erhoben worden. Er verweilt in den folgenden zwei Jahren ständig an der Kurie; im Jahre 1195 unterschreibt er zuletzt am 1. August²³⁵). Dann ist er für

²²⁹) MGH Const. 1 Nr. 413 (S. 589) § 8 = hg. De é r S. 90 f.

²³⁰) K e h r, QFIAB 8, 15.

²³¹) Legaten S. 85.

²³²) A. Ciaconius, Vitae et res gestae pontificum Romanorum et Romanae ecclesiae cardinalium, in der Edition v. 1677: 1, S. 1162 Nr. VII.

²³³) *Claruit multis legationibus, quarum primam obivit sub Coelestino III in regno Siciliae.*

²³⁴) Über ihn vgl. P f a f f, Kardinäle S. 91.

²³⁵) JL —, It. Pont. 5, S. 287 n. 10; P f a f f, Kardinäle II S. 359.

den Rest des Pontifikates Coelestins III. nicht mehr in Rom nachzuweisen. Es läßt sich aber zeigen, wohin sich Petrus nach dem 1. August 1195 gewandt hat. Er wurde nämlich wie Petrus von S. Caecilia und Johannes von S. Stephan als päpstlicher Legat entsandt, aber nicht nach Deutschland und nicht zur Kreuzpredigt, sondern — wie schon Ciaconius richtig anmerkt — ins Königreich Sizilien und zur Wahrnehmung päpstlicher Vorrechte. Wir besitzen über die Tätigkeit des Kardinallegaten Petrus aus dieser Zeit wenigstens zwei Zeugnisse: Zu einem zeitlich nicht näher festlegbaren Termin im Jahre 1195 wirkt er in dem Prozeß zwischen den Domkanonikern von Vieste (in der Kirchenprovinz Siponto) und ihrem Bischof²³⁶⁾, und am 4. März 1196 ist er in Benevent anwesend bei der Schlichtung des Rechtsstreites zwischen dem Bischof von Dragonara (in der Kirchenprovinz Benevent) und dem Kloster S. Maria del Gualdo bei Foiano (Erzdiöz. Benevent)²³⁷⁾. Papst Coelestin hat sich also durch den Protest der Konstanze keineswegs beeindrucken lassen; er läßt seinen Legaten noch ein halbes Jahr nach ihrem Schreiben im Königreich wirken. Erst als der Kaiser selbst 1196 wieder heranrückt, wird der Legat abberufen. Er verschwindet aus dem Königreich, wird vom Papst mit einer Legation nach Böhmen und Polen betraut²³⁸⁾, von der er vor dem Tode Coelestins nicht zurückkehrt.

Damit wäre das Ende dieser umstrittenen Legation ins Regnum Siciliae geklärt. Ihr Anfang ist leicht zu bestimmen: Petrus muß kurz nach dem 1. August 1195, an welchem Tage er zuletzt an der Kurie erscheint, seine Reise angetreten haben. Am 3. Oktober erhebt Konstanze ja schon ihren scharfen Protest gegen seine Entsendung. Warum aber und mit welchen Rechtsgründen? Es mochte starke politische Bedenken erwecken, wenn der römische Stuhl sogleich nach dem Abzug Heinrichs VI. eigens einen Legaten ins Königreich Sizilien entsandte, zumal bei dem zwischen dem Kaiser und der Kurie herrschenden vertragslosen Zustand bezüglich der Kirche des Landes. Dieses Mißtrauen, das Konstanze und ihr ferner Gemahl gegenüber dieser Aktion Coelestins hegen mußten, wurde noch verstärkt durch die Wahl der Person des Legaten. Wie kaum ein anderer unter den Kardinälen war der Kardinaldiakon Petrus aufgrund seiner Herkunft und seiner verwandtschaftlichen Beziehungen ge-

²³⁶⁾ Vgl. It. Pont. 9, S. 265 n. 5.

²³⁷⁾ Vgl. It. Pont. 9, S. 110 n. 6 u. S. 153 n. 3.

²³⁸⁾ Vgl. Friedländer, Legaten S. 102 ff. u. P f a f f, Kardinäle S. 79. Die Tätigkeit des Petrus in Imola (It. Pont. 5, S. 168 n. 5) ist wohl eher hierher, in den Herbst 1196, zu setzen, als er auf der Reise nach Norden war.

eignet, nicht nur die kirchlichen Rechte der römischen Kurie im Königreich wahrzunehmen, sondern auch politische Beziehungen zu hohen geistlichen und weltlichen Herren zu knüpfen oder neu zu beleben. Bei der starken einheimischen Opposition gegen das Regiment des Stäufers konnte ein mögliches Zusammenspiel mit dem römischen Stuhl höchst gefährlich werden; die Zukunft hat ja solchen Befürchtungen nur zu sehr Recht gegeben.

Solche politischen Sorgen mochten zwar den Entschluß zu einem scharfen Protest in Rom bestärken, aber rechtlich begründen konnten sie einen Einspruch gegen die Legation nicht. Das ist denn auch die Meinung der Forscher²³⁹⁾, die sich bislang näher damit befaßt haben: Der Protest der Konstanze konnte sich in diesem Punkte weder auf eine vertragliche Abmachung noch auf die bisherige Gewohnheit berufen. Will man dennoch die rechtliche Handhabe erkennen, die Konstanze ins Feld führt, muß man den Wortlaut ihres Schreibens genauer prüfen. Die Kaiserin klagt hier²⁴⁰⁾, der Papst habe begonnen, durch neue und ungewohnte Maßnahmen das *regnum Siciliae* zu quälen. Erweckt schon diese Betonung nicht den Anschein, daß man es mit den seit dem Konkordat von Benevent²⁴¹⁾ für Apulien und Kalabrien vorgesehenen Legationen zu tun hat, so geben die weiteren Ausführungen Konstanzes noch deutlicheren Aufschluß. Coelestin habe, so sagt sie, das Amt einer neuen Legation (*nove legationis officium*) in Apulien und Kalabrien einem der Kardinäle übertragen, damit so, in der Gestalt eines neuen Titels (*sub novi specie nominis*) der Unfriede wieder belebt und die königliche Würde verletzt werde. Sie behauptet also, es sei ein Amt mit einer neuen, ungewohnten Bezeichnung gewesen, das dem Kardinal übertragen worden sei und das ihm so große Möglichkeiten verlieh, im Königreich für die Kurie und zum Schaden der Konstanze und ihres Gemahls zu wirken. Man muß sich nicht aufs Raten verlegen, um herauszufinden, was für ein neues Amt das denn nun war. Konstanze sagt es im folgenden selbst: Sie führt zur Begründung ihres Einspruches an, es sei weder unter ihrem Vater, Roger II., noch während der Regierungszeit ihres Bruders (Wilhelms I.) und ihres Neffen (Wilhelms II.), von der römischen Kirche im Königreich dergleichen versucht und einem der Kardinäle eine *generalis in regno legatio* übertragen worden. Bisher seien vielmehr *specialiter missi* entsandt worden, die auch entsprechend aufgenommen wurden.

²³⁹⁾ Vor allem Paul K e h r s (vgl. Anm. 211).

²⁴⁰⁾ QFIAB 8 (1905) S. 51 = hg. D e é r S. 100.

²⁴¹⁾ MGH Const. 1 Nr. 413 (S. 589) § 8 = hg. D e é r S. 90 f.

Sodann beschwört die Kaiserin den Papst mit drängenden Worten, nicht ihr zum Nachteil die Grenzen seiner Vorgänger zu überschreiten und durch neue Einrichtungen (*nova instituta*) den Frieden des Königreiches zu stören.

Damit liegt die Sache klar: Konstanze wendet sich nicht gegen das — im Konkordat von Benevent fixierte — Recht des Papstes, Legaten nach Apulien und Kalabrien zu entsenden. Das wäre nichts Ungewohntes oder gar bisher niemals Vorgekommenes gewesen. Nein, ihr Protest gilt einer im Königreich völlig unbekannten Institution, einem Amt mit neuem Namen, was von der Kaiserin als *generalis in regno legatio* wiedergegeben wird. Völlig zu Recht, wie man sich überzeugen kann. Das Amt des päpstlichen Generallegaten²⁴²⁾ taucht unter Coelestin III. auf, tritt dann unter Innocenz III. (gerade auch für Sizilien)²⁴³⁾ und weiter im 13. Jahrhundert nicht selten in Erscheinung. Es verlieh den *legati a latere* über deren Kompetenz hinaus noch eine umfassende Generalstellvertretung des Papstes²⁴⁴⁾, ohne zeitliche Begrenzung. Eine solche vom Papst übertragene Generalvollmacht mußte naturgemäß besonders schwer wiegen in einem Land, in dem der Papst nicht nur Oberhaupt der Kirche war, sondern sich auch nach wie vor als rechtmäßiger Lehnsherr des Königs und damit als Oberlehnsherr der sizilischen Barone betrachtete. Daß hier durch die Entsendung eines Generallegaten mit umfassender Kompetenz eine schwere Gefahr für die kaum gefestigte Herrschaft Heinrichs und der Konstanze heraufzog, konnte ihnen nicht verborgen bleiben und läßt den leidenschaftlichen Ton besser verstehen, den die Kaiserin in ihrem Protestschreiben gegen diese Maßnahme des Papstes wählte.

Papst Coelestin hat, unter teilweise extensiver Ausnützung der Bestimmungen des Konkordates von Gravina, auf verschiedenen Wegen im Königreich Sizilien und in dessen Kirche eingegriffen. Und es sind immer

²⁴²⁾ Zum Offizium des *legatus generalis* vgl. Karl Ruess, Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. (1912) S. 115 ff., bes. 125 f., H. Zimmermann, Die päpstliche Legation in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts (1913) S. 267 ff. u. bes. für Italien Friedlaender, Legaten S. 113 ff.

²⁴³⁾ Vgl. etwa die umfassenden Vollmachten, die Innocenz III. 1198 dem Kardinaldiakon Gregor als seinem Vertreter in der Vormundschaft über König Friedrich und in der Verwaltung des Königreiches verlieh (Die Register Innocenz III. hg. v. Hageneder u. Haidacher 1, 1 Nr. 572, S. 831 f.).

²⁴⁴⁾ Zu den Rechten des Generallegaten vgl. noch Ruess, Die rechtliche Stellung S. 142 ff. u. Friedlaender, Legaten S. 114 f.

die berühmten *quatuor capitula*²⁴⁵), Wahlen (und Weißen), Legationen, Appellationen und Konzilien, die seit langem in den Beziehungen zwischen römischem Stuhl und dem König von Sizilien im Vordergrund standen und nun wieder die rechtliche Basis für ein Einschreiten Coelestins im Königreich auch nach dem Sieg des Staufers bieten. Aber nicht nur Konstanze hat dies erkannt und ihren Einspruch dagegen gerichtet, auch der Kaiser selbst sucht diese Kanäle des päpstlichen Einflusses zu verstopfen. In diese Zeit der Auseinandersetzung, ins Jahr 1195, vielleicht schon an dessen Anfang, gehört nämlich das umfassende Verbot des Kaisers, mit der Kurie in Kontakt zu treten. Dieses öffentliche Edikt Heinrichs VI., das Innocenz III. in seiner *Deliberatio* erwähnt²⁴⁶), untersagte allen, Klerikern wie Laien, an die römische Kirche zu gehen oder an sie zu appellieren. Dieser teils schwelende, teils offene Konflikt zwischen Kaiser und Papst um das Königreich Sizilien konnte nur beigelegt werden, indem der herrschende vertragslose Zustand durch neue bindende Abmachungen ersetzt wurde. Ein solcher Vertrag war aber aus der Sicht der römischen Kurie nur möglich, wenn der neue König von Sizilien das letzte in der Reihe der Konkordate, nämlich das von seinem Vorgänger Tankred 1192 in Gravina geschlossene, anerkannte und zugleich das Königreich vom Hl. Petrus als Lehen entgegennahm, Treueid und Hominium leistete. Dieses Ansinnen Papst Coelestins hat der Kaiser mit Nachdruck zurückgewiesen²⁴⁷), und zwar unter Hinweis auf die Würde des Imperium. Damit waren die beiderseitigen Standpunkte fixiert: Verweigerung der Anerkennung Heinrichs als König von Sizilien; Verwerfung der vorgeschlagenen Lehnsnahme, jedenfalls für das Königreich Sizilien.

So lagen die Dinge, als die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Legaten des Papstes, dem Kardinalpresbyter Petrus von S. Caecilia, um die Jahreswende 1195/96 wieder in Gang kamen. Petrus hatte im Herbst und Winter zusammen mit dem zweiten Legaten Johannes von S. Stephan in Deutschland an verschiedenen Orten für den Kreuzzug gepredigt²⁴⁸). Während der Kardinal Johannes zu Anfang des Jahres die Rückreise nach Rom antritt — am 5. März 1196²⁴⁹) erscheint er erstmals

²⁴⁵) *Gesta Innocentii* c. 21 (Migne PL 214, p. XXXII).

²⁴⁶) RNI hg. K e m p f Nr. 29 (S. 87), vgl. auch Reg. 392.

²⁴⁷) Vgl. RNI hg. K e m p f Nr. 29 (S. 79).

²⁴⁸) Zusammenfassend: F r i e d l a e n d e r, Legaten S. 90 ff.

²⁴⁹) Vgl. die Unterschriften bei P f a f f, Kardinäle II S. 362; danach ist F r i e d l a e n d e r, Legaten S. 95 zu berichtigen.

wieder an der Kurie — bleibt Petrus von S. Caecilia in Deutschland. Ina Friedlaender²⁵⁰⁾ meint zwar, daß dieser seinen Amtsbruder auf der Rückreise nach Italien begleitet habe, weil auch er, Petrus, am 7. März 1196 in Rom urkundlich belegt sei. Doch das Privileg Coelestins III. für das westfälische Stift Cappenberg, das sie hier²⁵¹⁾ zum Beweise heranzieht, gehört nach seiner Datierung nicht zum Jahre 1196, sondern zu 1197, wohin es schon die zweite Auflage der Jafféschen Papstregesten²⁵²⁾ gesetzt hat. Petrus, der während des Jahres 1196 am 21. Januar²⁵³⁾, 28. Juli²⁵⁴⁾, 9. August²⁵⁵⁾ und 9. September²⁵⁶⁾ Urkunden Heinrichs VI. bezeugt, in den beiden Schreiben des Kaisers an Papst Coelestin vom 15. Mai 1196²⁵⁷⁾ und aus dem Juni desselben Jahres²⁵⁸⁾ als an seinem Hofe befindlich erwähnt wird, war die ganze Zeit über in Deutschland und kehrt erst mit dem Herrscher nach Italien zurück. Wir hören kaum etwas von einer sonstigen Tätigkeit des Kardinallegaten in den Monaten vom Januar bis zum September 1196, so daß man auch aus diesem Grunde unterstellen muß, er habe sich in jener Zeit vorwiegend am Kaiserhof aufgehalten.

Über den Inhalt dieser so langwierigen Verhandlungen wissen wir nur Weniges, und auch das nur aus den beiden Schreiben, die Heinrich am 15. Mai 1196²⁵⁹⁾ und im Juni²⁶⁰⁾ des Jahres an Papst Coelestin sandte. Will man in die Sätze der Briefe nichts hineindeuten, so geben sie nicht viel mehr als recht allgemein gehaltene Andeutungen. Coelestin hatte über seinen Legaten, den Kardinal Petrus, dem Kaiser bestimmte Vorschläge übermitteln lassen, die nach Meinung Heinrichs geeignet waren, sowohl das Recht der römischen Kirche zu stärken wie auch das Imperium zu mehren und zu sichern. Genauer über dieses päpstliche Anerbieten erfahren wir nicht. Wir können nur eines aus der Antwort des Herrschers schließen: Es erscheint ihm nicht von vornherein un-

²⁵⁰⁾ Legaten S. 95.

²⁵¹⁾ Nach dem Druck bei E r h a r d, Codex diplomaticus historiae Westfaliae 2 (1851) S. 242.

²⁵²⁾ JL 17501; vgl. auch Westfälisches Urkundenbuch 5, 69 Nr. 162.

²⁵³⁾ St. 4984 = Reg. 495.

²⁵⁴⁾ St. 5020 = Reg. 535.

²⁵⁵⁾ St. 5024 = Reg. 539.

²⁵⁶⁾ St. 5026 = Reg. 541.

²⁵⁷⁾ St. 4991 = Reg. 505.

²⁵⁸⁾ St. 5005 = Reg. 520.

²⁵⁹⁾ St. 4991 = Reg. 505.

²⁶⁰⁾ St. 5005 = Reg. 520.

annehmbar, sondern vielmehr derart, daß man bald zu endgültigen Abmachungen kommen konnte. Dazu, nämlich zum Abschluß eines Vertrages, sollte der Kardinal an die Kurie zurückkehren und mit ihm bevollmächtigte Nuntien des Kaisers. Ihre Absendung an den römischen Stuhl war schon für den Mai vorgesehen²⁶¹⁾, verzögerte sich aber; in dem zweiten Schreiben²⁶²⁾, das in den Juni gehört, wird die Rücksendung des Kardinallegaten zusammen mit einem kaiserlichen Gesandten nochmals angekündigt. Aber Papst Coelestin mußte auf die angesagten Unterhändler noch lange warten, nämlich bis in den Herbst des Jahres.

Überblickt man diese Verhandlungen, die Kardinal Petrus mit dem Kaiser führte, fällt zunächst einmal ihre lange Dauer ins Auge. Nicht weniger als ein halbes Jahr, so müssen wir heute annehmen, zogen sie sich hin, wenn auch wohl mit längeren Unterbrechungen. Und die Gespräche scheinen nicht etwa hinhaltend oder auf Zeitgewinn geführt worden zu sein. Der Eindruck wenigstens ist aus unserer Quelle, den Briefen Heinrichs, zu gewinnen, daß mit großer Intensität und Ernsthaftigkeit verhandelt wurde. Die Frage nach dem Kernpunkt der Erörterungen neu aufzuwerfen, erscheint uns wegen mancher noch zu leistender Einzelforschung gegenwärtig verfrüht, würde auch den Rahmen der hier gestellten Aufgabe sprengen. Vor allem können die Verhandlungen dieser Monate wohl kaum eine zutreffende Darstellung erfahren, ohne daß zugleich alle Bemühungen um die Sicherung der Nachfolge und die Pläne zur Änderung der Reichsverfassung in den Kreis der Betrachtung einbezogen werden. Hier ist der Boden aber noch nicht genügend vorbereitet, unbeschadet der Verdienste früherer Forscher²⁶³⁾.

Nicht zuletzt wegen der langwierigen Anstrengungen des Kaisers, die — wie bekannt — auf Erhebung seines Sohnes zum König und eine Verfassungsreform zielten, gerieten auch die Verhandlungen mit dem Beauftragten der Kurie so stark in die Länge. Denn beide Aktionen liefen zeitlich parallel und waren in der Sache an mehr als einem Punkt miteinander verzahnt. Und der einstweilen wenig erfolgreiche Ausgang der Gespräche mit den Fürsten des Reiches wird dazu beigetragen haben, daß auch die Beratungen mit dem Kardinallegaten in einer Sackgasse stecken blieben, jedenfalls nicht zum Abschluß gelangten.

²⁶¹⁾ Sie wird im Schreiben vom 15. Mai 1196 (vgl. Anm. 259) angekündigt.

²⁶²⁾ Vgl. Anm. 260.

²⁶³⁾ Außer Haller ist das Buch von Ernst Perels, *Der Erbreichsplan Heinrichs VI.* (1927) zu nennen. Daß damit die Diskussion nicht geschlossen werden kann, hoffe ich bald zeigen zu können.

Denn anders kann man es kaum deuten, daß nun, im Hochsommer des Jahres 1196, der Kaiser die Fortführung der Unterhandlungen nicht länger den eigenen Nuntien, die immer noch nicht nach Italien gereist waren, anvertrauen will, nein, er faßt den Entschluß, selbst, mit geringer Begleitung und in tunlichster Eile, nach Süden zu ziehen²⁶⁴). Er wählt dazu den Weg über Burgund, verweilt einige Tage in Besançon²⁶⁵) und ist am 25. Juli 1196 in Turin²⁶⁶). Inzwischen hatte er einen Brief des Papstes erhalten²⁶⁷), der ihn eindrucklich über die Schwierigkeit der kommenden Verhandlungen und über die Zähigkeit der Kurie ihm gegenüber belehrt haben dürfte. Diesem Schreiben des Papstes werden, wie üblich bei solch hochpolitischen Verlautbarungen der Kurie, Beratungen im Konsistorium der Kardinäle vorausgegangen sein. Es überrascht, daß daran der mit den Dingen schon so lange befaßte päpstliche Unterhändler, der Kardinallegat Petrus, nicht teilnahm²⁶⁸) und in diesem Kreise somit auch nicht auf den Fortgang der Verhandlungen einwirken konnte. Daher — kann man vermuten — mag es unter anderem rühren, daß der Brief Coelestins zum Gegenstand der langen vorausgegangenen Erörterungen mit dem Kaiser kaum ein Wort zu sagen weiß. Das Schreiben²⁶⁹) zählt statt dessen Beschwerden des Papstes auf, geringe und schwerwiegende bunt gemischt: Übergriffe durch den Bruder des Kaisers, den Herzog Philipp von Tusciën, auf den Besitz des Hl. Petrus; Klage über die Gefangennahme des Erzbischofs von Salerno und anderer Bischöfe; Beharren auf der Zulässigkeit der Weihe des Hugo zum Erzbischof von Siponto; Gefangennahme, Blendung und Beraubung eines an die Kurie reisenden Gesandten. Vor allem scheint es der Papst für eine passende Begrüßung des heranreisenden Kaisers erachtet zu haben, daß er ihm deutlich sagte, er glaube nicht mehr an einen Erfolg der

²⁶⁴) Vgl. die Ann. Marbacenses zu 1196 (MGH SS rer. Germ. ed. Bloch S. 68), die den Aufbruch in die Zeit um den 24. Juni setzen und die geringe Begleitung des Kaisers hervorheben.

²⁶⁵) Vom 6. bis zum 10. Juli ist er hier bezeugt, vgl. St. 5015 ff. = Regg. 529 ff.

²⁶⁶) Vgl. St. 5019 = Reg. 534.

²⁶⁷) Wir kennen die Existenz und den Inhalt dieses Briefes nur aus der Antwort Heinrichs vom 25. Juli (vgl. Anm. 266).

²⁶⁸) Eine Anwesenheit des Petrus ist nicht nur wegen des Fehlens seiner Unterschrift in diesen Wochen und Monaten (vgl. P f a f f, Kardinäle II S. 363 f.), sondern auch durch seine Bezeugung am Kaiserhof (s. oben S. 497) ausgeschlossen.

²⁶⁹) Dazu H a l l e r, MIOG 35, S. 612 f. = S. 137 f.

Verhandlungen²⁷⁰). Ein verheißungsvoller Auftakt! Die Antwort Heinrichs²⁷¹), ebenso scharf im Tone, mag die Sache zunächst nicht gebessert haben. Er weist die päpstlichen Beschwerden mit Nachdruck zurück²⁷²); darin erschöpft sich im wesentlichen der Gehalt des Briefes. Nur am Anfang läßt der Kaiser einfließen, daß er seinerseits damit die Beziehungen zur Kurie nicht wieder abreißen lassen will: Er betont den ernstesten Willen, zwischen dem Reich und der Kirche zu Frieden und Eintracht zu kommen, den sowohl sein Vater, Kaiser Friedrich, wie er selbst unter Beweis gestellt hätten, und verbindet damit die Beteuerung, er trage keine Schuld daran, daß dies bisher noch nicht gelungen sei.

Die Wellen der Erregung dürften sich nach einiger Zeit gelegt haben; die Abordnung eines kaiserlichen Gesandten an die Kurie, zusammen mit dem Kardinal Petrus, wird vereinbart. Davon wissen wir aus dem Schreiben, das Papst Coelestin am 4. September 1196 an den durch Markward von Annweiler bedrängten Bischof (Presbyter) von Fermo schickte²⁷³). Der Papst teilt darin dem Bischof mit, für die allernächste Zeit (*in proximo*) seien, wie er vernommen habe (*sicut accepimus*), Gesandte des Kaisers zu erwarten, die zusammen mit dem Kardinallegaten Petrus von S. Caecilia zu ihm kommen würden. Auch über den Zweck dieser kaiserlichen Gesandtschaft macht Coelestin eine knappe, wenn auch recht allgemeine Angabe: Sie solle der Verbesserung des Friedens zwischen Kirche und Imperium dienen.

Trotz des zeitlichen Anhaltes, den dieser Brief Coelestins bietet, haben wir keine Möglichkeit, den Beginn der Verhandlungen im Herbst 1196 genauer zu bestimmen. Petrus ist noch am 9. September beim Kaiser in Piacenza²⁷⁴); selbst wenn er bald danach mit den Nuntien Heinrichs an die Kurie gereist sein sollte, wird er bei der Entfernung Piacenza—Rom (mehr als 500 km) wohl kaum vor Anfang Oktober dort angekommen sein. Ein weitergehender Nachweis ist in diesem Falle

²⁷⁰) Vgl. im Druck: MGH Const. 1 Nr. 375 (S. 523): *Super hoc itaque quod sperare a nobis pacis et quietis tempora vos quasi desperare cogamini, in vestris scripsistis litteris . . .*, vgl. dazu Haller, MIOG 35, S. 612 = S. 137 Anm. 4, der statt *sperare* eher *habere* oder *videre* lesen möchte.

²⁷¹) St. 5019 = Reg. 534.

²⁷²) Zutreffende und genaue Interpretation der einzelnen Punkte bei Haller, MIOG 35, S. 616 ff. = S. 141 ff., die hier nicht wiederholt zu werden braucht.

²⁷³) JL 17426, It. Pont. 4, S. 138 n. 17; Druck: Johann Friedrich Böhm er, Acta imperii inedita 2 (1870) Nr. 903 (S. 615 f.). Dazu Haller, MIOG 35, S. 618 f. = S. 143 f.

²⁷⁴) Zeuge in St. 5030 = Reg. 546.

leider nicht zu führen, denn für die Zeit vom 9. Juli bis zum 7. Dezember 1196 ist bisher keine Papsturkunde mit Kardinalsunterschriften bekannt geworden²⁷⁵). Man wird aber dennoch mutmaßen dürfen, daß die Verhandlungen noch in der ersten Oktoberhälfte, spätestens aber um die Mitte dieses Monats begonnen haben.

Wenn wir es uns hier versagen — wie es unserer begrenzten Aufgabenstellung entspricht — den bisher veröffentlichten Spekulationen über den Inhalt dieser entscheidenden Phase der Unterhandlungen eine weitere hinzuzufügen, wenn wir unser Augenmerk allein auf ihren zeitlichen Ablauf richten, so läßt sich dieser nur in groben Umrissen erkennen. Dennoch kann man, gestützt auf die sichere Datierung der kaiserlichen Schreiben, gewisse Stufen innerhalb der wochenlangen Beratungen ermitteln. Mit Beginn der Gespräche Mitte Oktober war auch der Kaiser selbst, wie er es ja schon monatelang zuvor angekündigt hatte, in die Nähe Roms gezogen; ist er noch am 15. Oktober am Trasimenischen See²⁷⁶), so rückt er nun im Eilmarsch (90—100 km in 2—3 Tagen) heran. Am 18. Oktober ist er in Montefiascone²⁷⁷), wo er in der ersten Phase der Verhandlungen (bis Ende des Monats)²⁷⁸) verbleibt. Die Urkunde, die uns schon zum 18. Oktober 1196 die Anwesenheit des Kaisers meldet und damit das seinerzeit von Stumpf gegebene Itinerar bereichert, ist auch sonst von Belang, und es ist zu bedauern, daß sie in den bisherigen einschlägigen Untersuchungen keine Beachtung fand, obwohl sie seit dem Jahre 1893 im Druck vorliegt²⁷⁹). Die Empfänger dieses Privilegs sind nämlich die Peterskirche in Rom und ihre Kanoniker, denen der Kaiser das jährliche Fodrum²⁸⁰) aus dem (der Peterskirche gehörigen) Kastell Vallerano bei Viterbo schenkt. Ist schon der Zeitpunkt dieses Gunsterweises — es ist die einzige Urkunde Heinrichs VI. für S. Peter, die wir besitzen — geeignet, daran Vermutungen zu knüpfen, so gibt der Inhalt des Stückes weiteren Aufschluß. Heinrich beteuert nicht nur seine Ergebenheit gegenüber dem Hl. Petrus und dessen Kirche zu Rom, sondern er weist auch auf eine besonders enge Bindung an die Kanoniker hin: Er gehöre ja ihrer fraternitas an und besitze eine

²⁷⁵) Vgl. P f a f f, Kardinäle II S. 364.

²⁷⁶) St. 5037 = Reg. 555.

²⁷⁷) St. —, Reg. 556.

²⁷⁸) Zuletzt ist er am 28. Oktober (St. 5046 = Reg. 566) hier bezeugt.

²⁷⁹) Vgl. Reg. 556.

²⁸⁰) Dazu Carlrichard B r ü h l, Fodrum, servitium regis 1 (1968) S. 692 f.

Kanonie an der Peterskirche ²⁸¹⁾. Kaiser Heinrich ist, soviel wir wissen, der erste unter den deutschen Königen und römischen Kaisern, der an der vornehmsten Kirche der lateinischen Christenheit, an S. Peter, Kanoniker war ²⁸²⁾; ob seit seiner Kaiserkrönung oder später, ist nicht zu entscheiden. In der Bekräftigung dieser engen Verbundenheit mit der römischen Kirche und in einer Schenkung an den Apostelfürsten mochte Heinrich VI. den geeigneten Auftakt für den Beginn der Unterhandlungen erblicken.

Die Schenkung an die Peterskirche ist aber wohl noch unter einem anderen Aspekt zu sehen. Bekanntlich bilden den Ordo der Kardinalpresbyter vier Gruppen, die sich auf die Basiliken S. Peter, S. Paul, S. Maria Maior und S. Laurentius verteilen. Nun ist die Zahl von 28 Kardinalpriestern (je 7 zu einer Basilika gehörig) unter Coelestin III. niemals erreicht worden; es waren bei seiner Wahl 13, am Ende seines Pontifikats deren 12 ²⁸³⁾. Sucht man nach den Kardinalpresbytern, welche die Gruppe der Cardinales S. Petri bilden und den Dienst an der Kirche des Apostelfürsten versehen, so findet man für das Jahr 1196 nur drei ²⁸⁴⁾. Und der dienstälteste unter ihnen, deswegen im Range an der Spitze stehend, ist Petrus von S. Caecilia, seit langem und auch in diesen Wochen der wichtigste Unterhändler mit dem Kaiser.

Nach dem Wortlaut der Marbacher Annalen ²⁸⁵⁾ waren es schon die ersten, nach der Ankunft des Kaisers in Italien im Sommer 1196 an die Kurie vorausgesandten Nuntien, die das Angebot des Herrschers unterbreiteten. Heinrich erklärte, jedenfalls ist der Annalist dieses Glaubens, seine Bereitwilligkeit, nunmehr auch öffentlich das Kreuz zu nehmen ²⁸⁶⁾. Das hieß nicht mehr und nicht weniger, als daß sich der Kaiser zur persönlichen Teilnahme an der geplanten Kreuzfahrt vor aller Welt verpflichtet hätte. Ein großes und nicht unbedenkliches Anerbieten! Harrte doch die Frage der Nachfolge immer noch der endgültigen Lösung, nachdem Heinrich mit seinen Plänen bei den Fürsten des Reiches nicht durchgedrungen war. So ist es nur konsequent, daß der Kaiser mit

²⁸¹⁾ *ubi nos fraternitatem et canonicam habemus.*

²⁸²⁾ Vgl. Aloys Schulte, Deutsche Könige, Kaiser, Päpste als Kanoniker an deutschen und römischen Kirchen, HJb 54 (1934) S. 156, Eichmann, Kaiserkrönung 1, 280 ff. u. Brühl, Fodrum 1, 692 Anm. 567.

²⁸³⁾ Vgl. P f a f f, Kardinäle S. 60.

²⁸⁴⁾ P f a f f, Kardinäle S. 59.

²⁸⁵⁾ Ann. Marbacenses zu 1196, MGH SS rer. Germ. ed. Bloch S. 68.

²⁸⁶⁾ Ann. Marbacenses (wie Anm. 285).

diesem Angebot an den Papst den Wunsch verbindet, dieser möge seinen Sohn, den kleinen Friedrich, taufen und zum römischen König²⁸⁷⁾ krönen. Es ist schon bemerkt worden²⁸⁸⁾, daß Coelestin — wäre er dem kaiserlichen Vorschlag gefolgt — damit den Erbreichscharakter des Imperium de facto anerkannt hätte. Durch die vom Papst vollzogene Krönung zum Rex Romanorum wäre das Wahlrecht der Fürsten beiseite geschoben worden; die Nachfolge im Königreich Sizilien war ohnehin kraft des dort geltenden Erbrechts gesichert.

Aber Coelestin wies dieses erste Angebot zurück. Er entsandte seinerseits Legaten, Kardinäle, die dem Kaiser, der nun vielleicht schon in Tivoli weilte, im Auftrage ihres Herrn bestimmte Vorschläge unterbreiteten²⁸⁹⁾. Diese Gesandtschaft läßt sich nur ungefähr, am ehesten auf Anfang November 1196 festlegen, und über die Person der Legaten kann man nur Vermutungen anstellen. Eine Absenz bestimmter Kardinäle von Rom kann für diese Wochen wegen des Fehlens von Unterschriften in Papsturkunden nicht nachgewiesen werden. Aber auch das zukünftige Auftauchen eines solchen Stückes würde diesen Übelstand nicht beseitigen: Bei so geringen Entfernungen (wie zwischen Rom und Tivoli, ca. 30 km) und der wahrscheinlich nur kurzen Abwesenheit der Kardinäle versagt diese Methode. Dennoch wird man vermuten dürfen, daß Petrus wieder unter den Legaten war, wohl auch jetzt schon Kardinalbischof Oktavian von Ostia und der Kämmerer Cencius, die mit Petrus in dem kaiserlichen Schreiben vom 17. November²⁹⁰⁾ namhaft gemacht werden. Was diese neuen Aufträge des Papstes nun enthielten, wird nicht gesagt; wir wollen uns auch jeder Vermutung dazu enthalten. Sicher ist nur, daß der Kaiser sie in seinem Brief²⁹¹⁾ von Ende Oktober/Anfang November mit kurzen Worten ablehnte und seinerseits eine Gesandtschaft zur Kurie abordnete, bestehend aus dem Bischof Albert von Vercelli, dem Prototypar Albert, dem Herzog Konrad von Spoleto, dem Seneschalken Markward (von Annweiler) und dem Schenken Heinrich (von Lautern). Nicht nur die ungewöhnlich große Zahl von Nuntien läßt auf wichtige

²⁸⁷⁾ Daß es die Königskrönung war, die für Friedrich erstrebt wurde, und nicht eine Salbung oder Krönung zum römischen Kaiser (wie Bloch, Krammer u. a. wollten) ist heute wohl unbestritten.

²⁸⁸⁾ So von Perels (vgl. Anm. 263) S. 86 ff. u. Perrin (vgl. Anm. 20) S. 566.

²⁸⁹⁾ Vgl. St. 5057 = Reg. 569; zur Datierung dieses Schreibens auf Ende Oktober/Anfang November s. oben S. 473 ff.

²⁹⁰⁾ St. 5053 = Reg. 572; zur Datierung s. oben S. 467 ff.

²⁹¹⁾ S. Anm. 289.

Aufträge schließen; Heinrich selbst ist der Meinung, daß die Verhandlungen nun einen Punkt erreicht haben, da endgültige Abmachungen getroffen werden könnten. Zu deren Abschluß werden die Gesandten ausdrücklich bevollmächtigt.

Einmal mehr wissen wir nicht, welche neuen Eröffnungen Heinrich dem Papste und den Kardinälen durch seine Unterhändler machen ließ. Man wird aber, ohne den wenigen Sätzen des begleitenden Briefes Gewalt antun zu wollen, sagen können, daß es weitgehende Vorschläge zur Befestigung von Frieden und Eintracht waren²⁹²⁾ und solche, die zugleich den honor des Kaisers selbst, des Imperium und des Königreiches Sizilien betrafen²⁹³⁾. Wenn das mehr als eine leere Formel sein sollte, so können wir die Interpretation wagen, daß nunmehr — gemessen an der Anfangsphase der Verhandlungen — umfassende, sowohl das Kaisertum wie Sizilien einschließende Abmachungen ins Auge gefaßt wurden. Das erklärt auch die Größe der kaiserlichen Gesandtschaft und ihre Zusammensetzung: Sämtlich Personen aus dem engsten Kreise des Kaisers. Ja, man wird noch einen Schritt weitergehen dürfen: Sie trugen wohl das außerordentliche Angebot mit sich, von dem der Kaiser dann sagt²⁹⁴⁾, ein derartiges habe weder sein Vater, Kaiser Friedrich, noch ein anderer seiner Vorgänger einem der Vorgänger des Papstes unterbreitet. Auf der Basis dieses „höchsten Angebots“ sollten die Gesandten nun abschließen.

Über den Verlauf der Gespräche, welche die fünf Bevollmächtigten Heinrichs an der Kurie führten, bleiben wir wieder im unklaren. Nur so viel ist sicher: Ihre Mission war nicht von Erfolg gekrönt. Dennoch läßt Coelestin den Faden nicht ganz abreißen. Er schickt²⁹⁵⁾ seinerseits nochmals Legaten, neben Petrus von S. Caecilia den Kardinalbischof Oktavian von Ostia²⁹⁶⁾ — unter den an der Kurie residierenden Kardinalbischöfen der erste im Range — sowie den Kämmerer der römischen Kirche, den Kardinaldiakon Cencius, der seit 1194 neben der Kammer auch noch die Kanzlei der Kurie leitete²⁹⁷⁾. Aber was diese vornehmen Mitglieder des Kardinalskollegiums dem Kaiser mitzuteilen haben, ist

²⁹²⁾ Vgl. den Text: MGH Const. 1 Nr. 377 (S. 526).

²⁹³⁾ S. die vorige Anm.

²⁹⁴⁾ In St. 5053 = Reg. 572.

²⁹⁵⁾ Das Folgende ist nur aus dem kaiserlichen Schreiben vom 17. November 1196 bekannt (St. 5053 = Reg. 572).

²⁹⁶⁾ Über ihn P f a f f, Kardinäle S. 85.

²⁹⁷⁾ P f a f f, Kardinäle S. 93.

wenig. Zum einen, daß aufgrund der bisherigen kaiserlichen Vorschläge — und das war ja das „höchste Angebot“ — der Friede nicht zu erlangen sei. Zum zweiten wünsche der Papst eine Unterbrechung der Verhandlungen, und zwar bis zum Erscheinungsfeste (6. Januar) des folgenden Jahres.

Dem letzteren stimmt der Kaiser zu²⁹⁸); auch er wolle die Zwischenzeit für weitere Beratungen und Überlegungen nützen. Die Betroffenheit über die Ablehnung seines außerordentlichen Anerbietens aber tritt in den beschwörenden, klagenden und den eigenen guten Willen immer wieder betuernden Sätzen deutlich hervor. Bei allem Unmut über dieses vorläufige Ende der wochenlangen Verhandlungen wünscht aber auch der Kaiser ihre Fortführung. Er erklärt dazu brieflich seine Bereitschaft; das Nähere würden die Kardinäle, mit denen er darüber gesprochen habe, dem Papste mündlich mitteilen. Das kaiserliche Schreiben vom 17. November 1196 und die Rückkehr der Kardinäle an die Kurie markieren den einstweiligen Abbruch der Verhandlungen. Wenige Tage später bricht der kaiserliche Hof auf: Am 27. November ist er in Palestrina²⁹⁹), am 30. in Ferentino³⁰⁰). Dann zieht der Kaiser nach Süden und wendet sich den so lange vernachlässigten³⁰¹) Angelegenheiten des Königreiches Sizilien zu. Er ist niemals mehr in die Nähe der Ewigen Stadt zurückgekehrt.

Waren damit die Verhandlungen endgültig abgebrochen? Die gängige Meinung geht dahin. Schon durch die Datierung des letzten kaiserlichen Schreibens an Coelestin auf den 10. Februar 1197³⁰²) ist dieser Ansicht aber der Boden entzogen. Nach einer gewissen Pause, die auch über den vereinbarten Termin hinaus währte, schickte der Kaiser den Dompropst Konrad von Mainz an die Kurie. Wie aus dem Inhalt des ihn beglaubigenden Briefes hervorgeht, überbrachte dieser Gesandte wiederum Vorschläge des Herrschers; welcher Art, wissen wir nicht. Konrad ist in der Tat an die Kurie gegangen. Er wird in den Urkunden des Kaisers zuletzt am 15. Januar³⁰³), vor Antritt seiner Reise, genannt. Erst im Mai des Jahres ist er wieder zurück³⁰⁴).

²⁹⁸) S. Anm. 295.

²⁹⁹) St. 5051 = Reg. 573.

³⁰⁰) Reg. 573 a.

³⁰¹) Vgl. die Wendung in seinem Schreiben vom 17. November (MGH Const. 1 Nr. 376, S. 525), er habe sich so lange in der Nähe Roms aufgehalten *arduis ac multiplicibus imperii nostri negotiis omissis*.

³⁰²) S. oben S. 464 ff.

Aber der Kaiser wünschte in seinem Schreiben vom 10. Februar 1197 noch mehr. Er bittet um die Entsendung päpstlicher Legaten und macht auch gleich drei Kardinäle namhaft: Den Kardinalbischof Oktavian von Ostia, Petrus von S. Caecilia und den Kardinalpresbyter Pandulf (von den Zwölf Aposteln). Sind diese Kardinäle nun wirklich an den kaiserlichen Hof gereist? Diese Frage ist noch niemals aufgeworfen worden und läßt sich auch nicht einfach beantworten. Man muß dazu in Erwägung ziehen, daß der kaiserliche Gesandte, Dompropst Konrad, bei der Entfernung Tarent—Rom (ca. 480—500 km) frühestens Anfang März an der Kurie eingetroffen sein und seine Aufträge übergeben haben kann. In diesen Frühlingswochen zeichnete sich aber nun eine Entwicklung ab, die geeignet erscheinen mußte, in den Beziehungen zwischen dem römischen Stuhl und dem Königreich ein ganz neues Kapitel zu eröffnen: Die große Erhebung in Sizilien gegen den Kaiser, von langer Hand geplant, und zwar auch von der Gemahlin des Herrschers, Konstanze, selbst. Auf diesen Aufstand, an dem alle Städte und festen Plätze Apuliens und Siziliens beteiligt werden sollten³⁰⁵), richteten auch weiter entfernte Gegner des Kaisers ihre Hoffnungen. Nicht nur die Lombarden und die Römer, nein auch der Papst selbst. Die Mitwisserschaft Coelestins wird wohl kaum noch ernsthaft bestritten. Wie sollte auch der Kurie ein so umfassendes Unternehmen verborgen geblieben sein, wenngleich sie bei dessen Vorbereitung nicht tätig mitwirkte. Die Verschwörung aber hatte vor allem ein Ziel, nämlich die Ermordung des Kaisers. Angesichts solcher Möglichkeiten mußte sich der Papst aufs Abwarten verlegen, mit dem Hintergedanken, nach dem Tode des Kaisers mit seiner Gemahlin oder mit einem Nachfolger zu günstigeren Abmachungen zu kommen als mit dem Kaiser selbst. Das ist ja in der Tat Innocenz III. auch schnell gelungen. Für Coelestin konnten solche Erwägungen nur zu dem Schlusse führen, die vom Kaiser gewünschte Entsendung von Legaten einstweilen aufzuschieben.

Doch der sizilische Aufstand schlug fehl; der Kaiser konnte sich nach Messina retten. Schon nach wenigen Wochen, im Juni des Jahres, muß man auch an der Kurie eingesehen haben, daß Heinrich wieder Herr der Lage war. Nun konnte es sich empfehlen, schnell die schon früher gewünschten Gesandten abzuordnen, um den Sieger günstig zu stimmen. Von den drei von Heinrich benannten Kardinälen war aber Pandulf zu

³⁰³) St. 5056 = Reg. 579.

³⁰⁴) Vgl. St. 5065 ff. = Regg. 593 ff.

³⁰⁵) Ann. Marbacenses zu 1197, MGH SS rer. Germ. ed. Bloch S. 69.

dieser Zeit schon mit eine Legation in Mittelitalien betraut³⁰⁶); er stand nicht mehr zur Verfügung. Auch Kardinalbischof Oktavian ist auszuscheiden, er blieb den ganzen Sommer und Herbst an der Kurie. Ist es also auch im Juni 1197 nicht zu der schon im Februar erbetenen Gesandtschaft gekommen? Wenn man die Kardinalsunterschriften im Jahre 1197 mustert³⁰⁷), fällt zunächst einmal auf, das Petrus von S. Caecilia am 15. Juni zum letzten Mal unterschreibt und erst am 7. Oktober — nach dem Tode des Kaisers — wieder auftaucht. Wir wissen von keiner anderen Aufgabe, die den Kardinal in dieser Zeit von Rom ferngehalten hätte; eine Legation zum Kaiser nach Sizilien hätte also die Wahrscheinlichkeit für sich. Noch ein zweiter Kardinal fehlt in derselben Zeit wie Petrus, auch er schon als Unterhändler mit dem Kaiser bekannt³⁰⁸): Gratian von SS. Cosmas und Damian. Wir möchten die Annahme wagen, daß durch diese beiden Kardinäle die Verhandlungen im Jahre 1197 noch über längere Zeit fortgeführt wurden. Die schwere Krankheit des Kaisers und sein Tod am 28. September setzten ihnen den endgültigen Schlußpunkt.

Wir müssen aber dennoch einen Augenblick zum Schreiben des Kaisers vom 10. Februar 1197 und zu seiner Bitte um Entsendung von Kardinallegaten zurückkehren. Die drei Kardinäle sollten, nach dem Wunsche des Kaisers, vom Papste mit einer besonderen Vollmacht ausgestattet werden, nämlich zur Entscheidung kirchlicher oder geistlicher Streitfälle, wenn solche ihnen vom Kaiser vorgelegt würden. Ist darin schon eine starke Einschränkung der Rechte eines Legaten zu sehen, der doch kraft päpstlicher Vollmacht selbst solche Rechtsstreite an sich ziehen kann, dem sie allenfalls vom Papste übertragen werden, so macht eine weitere Wendung erst recht stutzig. *Vicem nostram* schreibt der Kaiser, also an seiner Statt, sollen die Legaten entscheiden! Legaten sind doch Stellvertreter des Papstes, und nicht des Kaisers; wie soll man diese Ungereimtheit verstehen? Man müsse dann doch annehmen, der Kaiser habe sich das Recht angemaßt, in kirchlichen Angelegenheiten zu richten, meinte der erste Herausgeber, Huillard-Bréholles, und hat denn auch diese Stelle in *vicem vestram* emendiert³⁰⁹); Ludwig Weiland ist ihm darin gefolgt³¹⁰). Damit wäre der Text also mit dem kanonischen Recht in schönster Übereinstimmung.

³⁰⁶) Vgl. P f a f f, Kardinäle S. 77.

³⁰⁷) Vgl. P f a f f, Kardinäle II S. 365 ff.

³⁰⁸) S. oben S. 482 f.

³⁰⁹) Huillard-Bréholles, Examen, App. Nr. 12 (S. 334).

³¹⁰) MGH Const. 1 Nr. 364 (S. 514).

Unser Brief ist — als einer der wenigen — in dem einzigen in Paris vollständig erhaltenen Originaltranssumpt von 1245 überliefert. Man wird bei der Sorgfalt, mit der diese Abschriften gefertigt wurden, nicht leicht einen Fehler des päpstlichen Kopisten annehmen wollen, vollends nicht einen solchen, der die Rechte des römischen Papsttums gegenüber dem Königreich Sizilien nun 1245 nachträglich noch ins Zwielficht brachte. Nimmt man die Briefstelle aber so, wie sie uns in der Abschrift vorliegt, so ist ihr politischer Zweck durchaus zu erhellen. Päpstliche Legaten durften auf die Insel Sizilien nach dem Konkordat von Benevent³¹¹⁾ — in den Augen des Kaisers geltendes Recht — nur auf Wunsch des Königs entsandt werden. Von dieser Bestimmung macht Heinrich nun Gebrauch, wie er und seine Gemahlin sich schon früher³¹²⁾ des Konkordates von 1156 als Rechtsgrundlage bedient hatten. Er geht aber noch einen Schritt weiter: Die erbetenen Legaten sollen nur als von ihm mit bestimmten Angelegenheiten beauftragte Richter und nur an seiner Statt entscheiden. Das ist nichts weniger als ein Beharren des Kaisers auf dem Recht der apostolischen Legation. Der Streit um das von den normannischen Königen immer behauptete Vorrecht eines Legaten zumindest auf der Insel Sizilien erstreckt sich fast über das ganze 12. Jahrhundert³¹³⁾. Die Vorgänger Heinrichs — natürlich mit Ausnahme Tankreds — haben dieses Recht immer behauptet und verfochten. Der Kaiser, der ja — wie er immer betont hat — die Rechte der sizilischen Könige nicht mindern, sondern erweitern wollte, beharrt auch hier auf dem Vorrecht, das einst sein Schwiegervater, Roger II., erstritten hatte. Der Kaiser ist als König von Sizilien ständiger apostolischer Legat, und nur an seiner Statt (*vicem nostram*) können geistliche Amtsträger richten. Neben dem Festhalten am Grundsatz, an der Legationsgewalt des Herrschers, steht andererseits ein gewisses Entgegenkommen im Verfahren. Es sollen vom Papst bevollmächtigte Kardinäle sein, die ihr Amt unter Beachtung des üblichen Legatenrechtes (*ordine iudiciario*), wenn auch in Vertretung des Herrschers üben, so daß die römische Kirche durch diese Mitwirkung bei der Bestellung der Legaten auch ihre eigenen Rechte gewahrt sehen konnte. Überblickt man die Regierung Heinrichs VI., so erkennt man diese Maxime — feste Behauptung von ius und honor des Imperium und des

³¹¹⁾ MGH Const. 1 Nr. 413 (S. 589) § 9 = hg. Deér S. 91.

³¹²⁾ S. oben S. 495 f.

³¹³⁾ Vgl. Erich Caspar, Die Legatengewalt der normannisch-sizilischen Herrscher im 12. Jahrhundert, QFIAB 7 (1904) S. 189 ff., bes. S. 202 ff. u. Josef Deér, Der Anspruch der Herrscher des 12. Jahrhunderts auf die apostolische Legation, Arch. Hist. Pont. 2 (1964) S. 117 ff., bes. 133 ff.

Regnum Siciliae verbunden mit einer bisweilen überraschenden Flexibilität in deren Handhabung — häufig als Richtschnur seiner politischen Aktionen. Vielleicht ist er ihr auch in der entscheidenden Phase der Verhandlungen mit Papst Coelestin III. treu geblieben, als er diesem seine beispiellosen Vorschläge unterbreitete.

Zu diesem, zum „höchsten Angebot“ zurückzukehren und — gerüstet durch die umständliche Klärung des zeitlichen Ablaufes — nun aufs neue seine Erklärung und Deutung zu wagen, könnte jetzt nach so langen Umwegen als naheliegendes Ziel erscheinen. Und wer möchte den Reiz und die Verlockung leugnen, die jeden Bearbeiter der Geschichte Heinrichs VI. an diese Aufgabe fesseln? Nach unserer Überzeugung ist jedoch, gemessen an der Lage der Forschung in manchen Bereichen, der Zeitpunkt noch nicht gekommen, der ein abermaliges Aufgreifen der Frage in umfassender Form erlauben würde. Gegenwärtig wäre keine Antwort zu geben, die mehr als einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen könnte. Einstweilen wird man auf eine Auflösung des Rätsels verzichten müssen. Dennoch ist es angebracht, unsere Untersuchung mit einigen Bemerkungen zu den bisherigen Deutungen abzuschließen.

Als eines unserer Ergebnisse hatte sich herausgeschält, daß die Verhandlungen zwischen Kaiser Heinrich VI. und Papst Coelestin III. sich über einen wesentlich längeren Zeitraum, als man bisher annahm, erstreckt haben. Zudem lassen sich mehrere Phasen der Gespräche unterscheiden, die jeweils mit neuen Vorschlägen der einen oder der anderen Seite beginnen. Diese Feststellung erlaubt es, über die bisherige Meinung hinauszukommen, das „höchste Angebot“ müsse entweder in diesem oder in jenem bestanden haben. Man wird — bei aller Vorsicht — mit den einzelnen Stufen der Unterhandlungen die verschiedenen uns bekannten Verhandlungsangebote in Verbindung bringen dürfen. Dieser Gedanke ist gelegentlich schon einmal in unverbindlicher Form geäußert worden, so von E. Jordan³¹⁴⁾; allein er wurde durch die überkommene Einordnung der kaiserlichen Briefe gehindert, dem weiter nachzugehen. Vielleicht lassen sich nun, nachdem eine zuverlässige Datierung der Schriftstücke gewonnen und der zeitliche Ablauf geklärt ist, dazu weitergehende Aussagen machen.

³¹⁴⁾ E. Jordan (vgl. Anm. 14) S. 569.

Gegenwärtig wird überwiegend die Meinung vertreten, der Bericht des Girald de Barry³¹⁵⁾ gebe einigermaßen zutreffend wieder, was Heinrich VI. dem Papste vorgeschlagen habe: Eine großzügige finanzielle Entschädigung der römischen Kirche durch die Übertragung reicher Pfründen an den Bischofskirchen. Volkert Pfaff hat den Nachweis führen können³¹⁶⁾, daß dieser Plan sich in der Tat gut zu den Überlegungen fügt, die man in diesen Jahren an der Kurie zur Verbesserung der päpstlichen Einnahmen anstellte. Die Pfründenreservation wurde im 13. Jahrhundert Bestandteil des päpstlichen Finanzsystems. Man wird — selbst wenn die Darstellung des Giraldus im einzelnen nicht über jeden Zweifel erhaben ist — kaum widerlegen können, daß es sich bei dem Plan eines großen Finanzausgleichs um ein von Kaiser Heinrich dem Papst unterbreitetes Angebot handelt. Aber, war es auch zugleich das einzige im Laufe der Verhandlungen? Pfaff glaubte, diese Frage bejahen zu können und sah sich in dieser Meinung bestärkt durch das kaiserliche Schreiben³¹⁷⁾, das er zum 18. Dezember setzt und in dem Heinrich ja von diesem außerordentlichen Anerbieten spricht. Da er andererseits einen weiteren Brief Heinrichs³¹⁸⁾, der — wie wir sahen — in den Oktober/November 1196 gehört, in das Frühjahr 1197 verweist³¹⁹⁾, einen dritten³²⁰⁾ (den vom 10. Februar 1197) gar in den März 1195³²¹⁾, bleibt für die Verhandlungswochen im Herbst 1196 nur ein einziger übrig. Und das ist eben derjenige, in dem das „höchste Angebot“ erwähnt wird. So mußte Pfaff, irregeleitet durch seine Fehldatierungen, zu der Annahme kommen, daß es auch nur einen einzigen umfassenden Verhandlungsvorschlag Heinrichs gegeben habe. In der Entscheidung über das daraus resultierende Entweder—Oder folgte er seinem Lehrer Hampe. Damit war das Problem gelöst: Der von Giraldus überlieferte Plan einer finanziellen Entschädigung war das einzige und zugleich das höchste Angebot des Kaisers.

Demgegenüber eröffnet nun die Neudatierung der kaiserlichen Briefe und der Nachweis von verschiedenen Stufen der Verhandlungen eine differenzierte Beantwortung der Frage. Wir kennen ohnehin ja noch ein

³¹⁵⁾ Vgl. dazu oben S. 459 f.

³¹⁶⁾ In seiner Anm. 9 genannten Diss. bes. S. 44 ff. u. 67 ff.

³¹⁷⁾ St. 5053 = Reg. 572.

³¹⁸⁾ St. 5057 = Reg. 569.

³¹⁹⁾ P f a f f, K. Heinrichs VI. höchstes Angebot S. 60 ff. u. HJb 78, 136.

³²⁰⁾ St. 4908 = Reg. 580.

³²¹⁾ P f a f f, HJb 78, 135.

weiteres Angebot des Kaisers, das wir — den Marbacher Annalen folgend — an den Anfang der Unterhandlungen des Herbstes 1196 gesetzt haben³²²): Seine öffentliche Kreuznahme. Die Verhandlungen dauerten aber etliche Wochen, wenn man das Jahr 1197 noch einbezieht, viele Monate. Nichts hindert uns, den Plan der Pfründenreservation einem anderen Stadium der Gespräche, sei es im Oktober 1196, sei es gar erst im Jahre 1197 zuzuweisen. Eine Annahme aber wird man bei der Diskussion ausschließen müssen, diejenige nämlich, in diesem Vorschlag sei zugleich das „höchste Angebot“ zu erblicken.

Nimmt man den entscheidenden und zweifellos sorgfältig formulierten Satz³²³) in dem Brief Heinrichs VI. ernst und prüft ihn Wort für Wort, so besagt er, daß der Kaiser aus Liebe zu Gott, zum Heile seiner Seele und aus Verehrung der Person des Papstes, die ihm teuer sei, wie auch zum Nutzen der römischen Kirche ein Angebot unterbreitet habe. Diese Vorschläge seien solcher Art gewesen, wie sie weder von seinem Vater, Kaiser Friedrich, noch von einem anderen seiner Vorgänger einem der Vorgänger des Papstes gemacht worden seien. Diese Qualität besitzt aber, wie gelegentlich schon eingeräumt wurde³²⁴), der Plan zur Sanierung der päpstlichen Finanzen keineswegs. Denn er entspricht in seinem Kern dem, was Friedrich Barbarossa 1182/83 als Entschädigung der Kurie angeboten hatte³²⁵). Der Plan war also gar nicht neu, er war von knapp eineinhalb Jahrzehnten vom Vater Heinrich VI. in etwas anderer Form schon einmal vorgelegt worden, was ohne Zweifel sowohl der päpstlichen wie der kaiserlichen Seite in deutlicher Erinnerung war.

Will man also nicht unterstellen — wozu kein Anlaß besteht — Kaiser Heinrich habe an dieser Stelle in einem entscheidenden diplomatischen Schriftstück die Unwahrheit gesagt, die zudem Coelestin leicht als solche hätte zurückweisen können, so muß man sich zu der Einsicht bequemen, daß dieses beispiellose Angebot nur etwas anderes enthalten haben kann. Und das heißt, die Frage neu aufwerfen und in anderer Weise beantworten als Pfaff. Dabei wird man gut daran tun, sich vor Augen zu halten, daß die berühmte Stelle in der *Deliberatio Innocenz' III.*³²⁶)

³²²) S. oben S. 502 ff.

³²³) MGH Const. 1 Nr. 376 (S. 525).

³²⁴) So von Perrin (vgl. Anm. 20) S. 568; dazu auch die Bemerkungen von Franz-Josef Schmale in DA 9 (1952) S. 586.

³²⁵) Vgl. dazu MGH Const. 1 Nr. 296 (S. 420 f.) sowie W. Lenel, HZ 128 (1923) S. 129 ff., Friedlaender, Legaten S. 10 f. u. Haller, Papsttum²³ S. 253 ff.

³²⁶) RNI hg. Kempf Nr. 29 (S. 75 f.).

immer noch einer überzeugenden Interpretation harrt. Ohne die sonstigen Erklärungsversuche im einzelnen hier noch einmal Revue passieren zu lassen, muß doch gesagt werden: Der einzige, der eine Deutung versucht hat, die der zentralen Stellung dieses Satzes innerhalb der Darlegungen des Papstes gerecht wird, war Johannes Haller. Mit einer einfachen, der näheren Begründung ermangelnden Ablehnung seiner Meinung ist das Problem nicht aus der Welt geschafft. Das merkte vor Jahren auch einer der besten Kenner dieser Jahre, Herbert Grundmann, an und bekannte sich nach wie vor zur Ansicht Hallers³²⁷⁾.

Sicher, man wird die Vorstellung von einer förmlichen Lehnahme samt Treueid und Hominium aufgeben müssen. Hier haben die Ausführungen von Kempf Klarheit gebracht³²⁸⁾. Aber man muß daran festhalten, daß investire immer eine „sinnbildliche Übertragung des Besitzrechtes an einer Sache, sei es zu Eigen, sei es zu Lehen oder Zinsgut“³²⁹⁾ meint, eine rechtsförmliche und rechtsbegründende Handlung. Zudem verwendet der Papst an dieser Stelle eine Formel, die nicht nur — wie Kempf zu Recht hervorhebt — bei der Immanation des neugewählten Papstes gesprochen wurde³³⁰⁾, sondern auch die stehende Wendung bei päpstlichen Belehnungen ist. So wird die Investitur des römischen Stadtpräfekten durch Innocenz III. in seinen Gesta³³¹⁾ mit den Worten *per mantum, quod illi donavit, de praeectura eum publice investivit* wiedergegeben. Nicht ohne Grund — das wird man einräumen müssen — hat der große Juristenpapst an einer entscheidenden Stelle seiner Beweisführung in der Deliberatio eine Formulierung gewählt, die in allen ihren Teilen aus der päpstlichen Lehnpraxis herrührt. Man wird demnach bei zukünftigen Untersuchungen nicht mehr einen einzelnen Begriff aus dieser Belehnungsformel herausgreifen und mit dem Gebrauch in anderen Quellen vergleichen dürfen³³²⁾, sondern man muß bei jeder Interpretation diesen Satz als Ganzes behandeln.

Diese notwendigen neuen Erörterungen wollen wir hier nicht vorwegnehmen. Es mag genügen, als eines der Ergebnisse unserer Untersuchung

³²⁷⁾ In seiner ausführlichen Rezension der Kempfschen Neuausgabe des RNI: ZRG Kan. 68 (1951) S. 416—431; die Bemerkung über Haller auf S. 431.

³²⁸⁾ Friedrich Kempf, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. (Miscellanea Historiae Pontificiae 19, 1954) S. 119 ff.

³²⁹⁾ Julius Ficker, Vom Heerschilde 1 (1862) S. 34.

³³⁰⁾ Kempf (wie Anm. 328) S. 120.

³³¹⁾ Gesta Innocentii c. 8 (Migne PL 214, Sp. XXII).

³³²⁾ Wie das etwa Helene Tillmann, Zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat in Lehre und Praxis Papst Innocenz III., DA 9 (1952) bes. S. 154 f. tat.

hervorzuheben, daß auch die von Innocenz III. als schlagender Beweis für seine Anschauung herausgestellte Investiturbitt in den langen Unterhandlungen seines Vorgängers mit Heinrich VI. ihren Platz finden kann. Denn diese erweisen sich nun als ein sich über Jahre erstreckendes zähes diplomatisches Ringen, begonnen mit den größten Erwartungen, häufig stockend, durch die zahlreichen Vorschläge beider Seiten jedoch immer wieder in Gang gebracht, endlich erst durch die schwere Erkrankung und den Tod des Kaisers abgebrochen. Alle Mühen blieben letztlich ohne greifbares Ergebnis. Dennoch werden die Verhandlungen als der wohl umfassendste Versuch einer grundlegenden Neugestaltung des Verhältnisses von Imperium und Regnum Siciliae zum römischen Papsttum immer das Interesse des Historikers finden und ihren Rang in der Geschichte des Mittelalters behalten.